

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a „§ 4 Abs. 1 Ziff. 6“ durch „§ 5 Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig sind, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann. Satz 1 ist nur bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt sind. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.“

01.01.1986.—Artikel 10 Abs. 15 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 „vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 Satz 2“ nach „darf“ eingefügt.

Artikel 10 Abs. 15 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „Geschäfts- oder Firmenwert,“ nach „Beteiligungen,“ gestrichen.

Artikel 10 Abs. 15 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Satz 4 in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 Satz 2 der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 „oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert“ nach „Herstellungskosten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2a Satz 1 „, diese Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge auch für den Wertansatz in der handelsrechtlichen Jahresbilanz unterstellt wird“ nach „entspricht,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc litt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2a Satz 2 „Durchschnittswert“ durch „Bilanzansatz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc litt. ccc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2a Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abschreibungen nach Absatz 2 und des Abzugs nach § 6b Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 2 bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie des Ansatzes der nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m oder Buchstabe z zulässigen Werte bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens ist, daß die Wirtschaftsgüter in der handelsrechtlichen Jahresbilanz mit den sich danach ergebenden niedrigeren Werten ausgewiesen werden. Soweit in einem folgenden Wirtschaftsjahr bei einem Wirtschaftsgut in der handelsrechtlichen Jahresbilanz eine nach Satz 1 vorgenommene Bewertung durch eine Zuschreibung rückgängig gemacht wird, erhöht der Betrag der Zuschreibung den Buchwert des Wirtschaftsguts. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 in diesen Fällen nicht anzuwenden.“

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a und b jeweils „wissenschaftlicher“ durch „mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme

- a) einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient, oder
- b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient,

unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen. Werden Gebäude, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, und der in angemessenem Umfang dazugehörige Grund und Boden entnommen und im Anschluß daran vom Steuerpflichtigen in den folgenden zehn Jahren unter den Voraussetzungen des § 7k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 vermietet, so kann die Entnahme bis zum 31. Dezember 1992 mit dem Buchwert angesetzt werden. Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird oder wenn infolge von Baumaßnahmen das Gebäude im Innern neu gestaltet wird und die Außenmauern erhalten bleiben.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft ist und der Steuerpflichtige an der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 beteiligt ist; § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen. Werden Gebäude, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, und der in angemessenem Umfang dazugehörige Grund und Boden entnommen und im Anschluß daran vom Steuerpflichtigen in den folgenden zehn Jahren unter den Voraussetzungen des § 7k Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 3 vermietet, so kann die Entnahme bis zum 31. Dezember 1992 mit dem Buchwert angesetzt werden. Dies gilt auch, wenn das Gebäude umgebaut wird oder wenn infolge von

Baumaßnahmen das Gebäude im Innern neu gestaltet wird und die Außenmauern erhalten bleiben.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, angesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Nummer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Nummer 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2a Satz 1 „und kein Bewertungsabschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m vorgenommen wird“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc littt. bbb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 Nr. 2a aufgehoben. Satz 3 lautete: „Auf einen im Bilanzansatz berücksichtigten Bewertungsabschlag nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m ist Satz 2 dieser Vorschrift entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 7 eingefügt.

26.07.2000.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) hat Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 „Satz 4 gilt“ durch „Die Sätze 4 und 5 gelten“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Satz 3 in Abs. 5 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt dagegen nicht bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt, bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Sonderbetriebsvermögen bei derselben Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie bei der Übertragung zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft; in diesen Fällen ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen.“

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 bis 5 in Abs. 5 durch die Sätze 3 bis 6 ersetzt. Die Sätze 3 bis 5 lauteten: „Satz 1 gilt auch bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umge-

kehrt, bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Sonderbetriebsvermögen bei derselben Mitunternehmerschaft und umgekehrt sowie bei der Übertragung zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft. Satz 3 gilt dagegen nicht, soweit sich durch diese Übertragung der Anteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Wirtschaftsgut unmittelbar oder mittelbar erhöht; in diesen Fällen ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen. Der Teilwert ist auch anzusetzen, soweit sich zu einem späteren Zeitpunkt der Anteil der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem übertragenen Wirtschaftsgut aus einem anderen Grund unmittelbar oder mittelbar erhöht.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Satz 1 „800 Deutsche Mark“ durch „410 Euro“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199) hat Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe d Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 3 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 1 Nr. 1a eingefügt.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.“

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 „;“ in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist die Entnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b „oder 6“ nach „Abs. 1“ eingefügt und „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 4 jeweils „oder 6“ durch „bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Satz 5“ durch „Satz 7“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 „Sätze 4 und 5“ durch „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent, in Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und Nr. 3a Buchstabe e Satz 1 „5,5 vom Hundert“ jeweils durch „5,5 Prozent“ sowie in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent“ und „1 vom Hundert“ durch „1 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b das Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 410 Euro nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Satz 1 ist nur bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die unter Angabe des Tages der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretenden Werts in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufgeführt sind. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe b „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) haben die Sätze 5 und 6 in Abs. 1 Nr. 4 durch Satz 6 ersetzt. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Dies gilt für Zuwendungen im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.“

29.05.2009.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 Nr. 2b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe d Satz 3 „und“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e Satz 3 den Punkt durch „; und“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 1a Buchstabe f eingefügt.

31.12.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat Abs. 2 und 2a neu gefasst. Abs. 2 und 2a lauteten:

„(2) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, sind im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro nicht übersteigen. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. Das gilt auch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen betrieblichen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann.

(2a) Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten zu bilden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Abs. 1), oder der nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 1 Nr. 5a „Abs. 1 Satz 7“ durch „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „(§ 4 Abs. 1 Satz 7)“ durch „(§ 4 Absatz 1 Satz 8)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „; § 4 Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden“ am Ende eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 „; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 „; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um

die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen, die auf das Batteriesystem entfallen, zu mindern“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Im Fall des § 4 Abs. 3 sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung die sich bei Anwendung der Absätze 3 bis 6 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.“

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Satz 3 in Abs. 1 Nr. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen, die auf das Batteriesystem entfallen, zu mindern.“

23.07.2016.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 1 Nr. 1b eingefügt.

24.12.2016.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben; dies gilt auch bei der unentgeltlichen Aufnahme einer natürlichen Person in ein bestehendes Einzelunternehmen sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils auf eine natürliche Person.“

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) hat in Abs. 2 Satz 4 „150 Euro“ durch „250 Euro“ ersetzt.

05.07.2017.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat in Abs. 2 Satz 1 „410 Euro“ durch „800 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 und 4 jeweils „150 Euro“ durch „250 Euro“ ersetzt.

15.12.2018.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 Nr. 4 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, dass zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro. Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung

der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstabe c „oder im Sinne des § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 1 Nr. 4 Satz 6 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 Nr. 4 geändert. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge

1. soweit Nummer 2 keine Anwendung findet und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder
2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.

Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind

1. soweit Nummer 2 keine Anwendung findet und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder
2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen.“

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 jeweils „40 000 Euro“ durch „60 000 Euro“ ersetzt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 „in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist die Entnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen“ durch „die Entnahme ist in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz mit dem gemeinen Wert und in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5a „; unterliegt der Steuerpflichtige in einem anderen Staat einer Besteuerung auf Grund des Ausschlusses oder der Beschränkung des Besteue-

§ 6a Pensionsrückstellung

(1) Für eine Pensionsverpflichtung darf eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn und soweit

1. der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und
3. die Pensionszusage schriftlich erteilt ist; die Pensionszusage muss eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

(2) Eine Pensionsrückstellung darf erstmals gebildet werden

1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte bei
 - a) erstmals nach dem 31. Dezember 2017 zugesagten Pensionsleistungen das 23. Lebensjahr vollendet,
 - b) erstmals nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2018 zugesagten Pensionsleistungen das 27. Lebensjahr vollendet,
 - c) erstmals nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2009 zugesagten Pensionsleistungen das 28. Lebensjahr vollendet,
 - d) erstmals vor dem 1. Januar 2001 zugesagten Pensionsleistungen das 30. Lebensjahr vollendet

oder bei nach dem 31. Dezember 2000 vereinbarten Entgeltumwandlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird,

2. nach Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(3) Eine Pensionsrückstellung darf höchstens mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtung angesetzt werden. Als Teilwert einer Pensionsverpflichtung gilt

1. vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge, bei einer Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes mindestens jedoch der Barwert gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß am Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, ihr Barwert gleich

rungsrechts dieses Staates, ist das Wirtschaftsgut mit dem Wert anzusetzen, den der andere Staat der Besteuerung zugrunde legt, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5b eingefügt.

23.06.2022.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen und einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen. Ausgenommen von der Abzinsung sind Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag weniger als 12 Monate beträgt, und Verbindlichkeiten, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen.“

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe e neu gefasst. Satz 1 lautete: „Rückstellungen für Verpflichtungen sind mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen; Nummer 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

dem Barwert der künftigen Pensionsleistungen ist; die künftigen Pensionsleistungen sind dabei mit dem Betrag anzusetzen, der sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag ergibt. Es sind die Jahresbeträge zugrunde zu legen, die vom Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis begonnen hat, bis zu dem in der Pensionszusage vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls rechnungsmäßig aufzubringen sind. Erhöhungen oder Verminderungen der Pensionsleistungen nach dem Schluß des Wirtschaftsjahrs, die hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens oder ihres Umfangs ungewiß sind, sind bei der Berechnung des Barwerts der künftigen Pensionsleistungen und der Jahresbeträge erst zu berücksichtigen, wenn sie eingetreten sind. Wird die Pensionszusage erst nach dem Beginn des Dienstverhältnisses erteilt, so ist die Zwischenzeit für die Berechnung der Jahresbeträge nur insoweit als Wartezeit zu behandeln, als sie in der Pensionszusage als solche bestimmt ist. Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des nach Absatz 2 Nummer 1 maßgebenden Lebensjahres des Pensionsberechtigten bestanden, gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das nach Absatz 2 Nummer 1 maßgebende Lebensjahr vollendet; bei nach dem 31. Dezember 2000 vereinbarten Entgeltumwandlungen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes gilt für davor liegende Wirtschaftsjahre als Teilwert der Barwert der gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs;

2. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalls der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs; Nummer 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

Bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung sind ein Rechnungszinsfuß von 6 Prozent und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.

(4) Eine Pensionsrückstellung darf in einem Wirtschaftsjahr höchstens um den Unterschied zwischen dem Teilwert der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs erhöht werden. Soweit der Unterschiedsbetrag auf der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen beruht, kann er nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionstrückstellung zugeführt werden; entsprechendes gilt beim Wechsel auf andere biometrische Rechnungsgrundlagen. In dem Wirtschaftsjahr, in dem mit der Bildung einer Pensionsrückstellung frühestens begonnen werden darf (Erstjahr), darf die Rückstellung bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung am Schluß des Wirtschaftsjahrs gebildet werden; diese Rückstellung kann auf das Erstjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Erhöht sich in einem Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Barwert der künftigen Pensionsleistungen um mehr als 25 Prozent, so kann die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Am Schluß des Wirtschaftsjahrs, in dem das Dienstverhältnis des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanwartschaft endet oder der Versorgungsfall eintritt, darf die Pensionsrückstellung stets bis zur Höhe des Teilwerts der Pensionsverpflichtung gebildet werden; die für dieses Wirtschaftsjahr zulässige Erhöhung der Pensionsrückstellung kann auf dieses Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt werden. Satz 2 gilt in den Fällen der Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn der Pensionsberechtigte zu dem Pensionsverpflichteten in einem anderen Rechtsverhältnis als einem Dienstverhältnis steht.²⁸

28 QUELLE

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6a Rückstellung für Pensionsanwartschaften

Eine Rückstellung für Pensionsanwartschaften (Versorgungsansprüche von Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. Als Rechnungszinsfuß sind mindestens $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zugrunde zu legen. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen der Sätze 1 und 2 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt.“ 22.12.1974.—§ 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 3610) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft (Versorgungsanspruch einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) kann nur gebildet werden, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 1.

(2) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen des Satzes 1 für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt. Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist ein Rechnungszinsfuß von mindestens $5\frac{1}{2}$ vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Ist in der Steuerbilanz zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 16. Dezember 1960 endet, eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft ausgewiesen, die unter Zugrundelegung eines niedrigeren Rechnungszinsfußes als $5\frac{1}{2}$ vom Hundert gebildet worden ist, so sind in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren die nach den Absätzen 1 und 2 zulässigen Zuführungen zu der Rückstellung versicherungsmathematisch gleichmäßig so zu kürzen, daß die Rückstellung im Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls den sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert ergebenden versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen nicht übersteigt.

(4) Nach dem Eintritt des Versorgungsfalls ist eine Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung in jedem Wirtschaftsjahr mindestens in Höhe des Betrags gewinnerhöhend aufzulösen, der sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert als Unterschied des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Ist nach dem Eintritt des Versorgungsfalls eine in der Steuerbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ausgewiesene Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung höher als der unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert errechnete versicherungsmathematische Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so ist insoweit die Rückstellung gewinnerhöhend aufzulösen. Der Steuerpflichtige kann in Höhe von vier Fünfteln eines nach Satz 2 entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Viertel, spätestens jedoch bei Wegfall der Pensionsverpflichtung gewinnerhöhend aufzulösen.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 3 Satz 3 „5,5 vom Hundert“ durch „6 vom Hundert“ ersetzt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 „und soweit“ nach „wenn“ eingefügt.

§ 6b Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

(1) Steuerpflichtige, die
Grund und Boden,
Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu
einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört,
Gebäude oder Binnenschiffe

Artikel 8 Nr. 7 desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die Pensionszusage keinen Vorbehalt enthält, daß die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und“.

31.12.1998.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3816) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 6 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 6 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet,“.

Artikel 6 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten der Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs abzüglich des sich auf denselben Zeitpunkt ergebenden Barwerts betragsmäßig gleichbleibender Jahresbeträge.“

Artikel 6 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 30. Lebensjahr vollendet;“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Nr. 3 „; die Pensionszusage muss eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten“ am Ende eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 und 6 jeweils „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ durch „Betriebsrentengesetzes“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 3 Satz 3 „6 vom Hundert“ durch „6 Prozent“ und in Abs. 4 Satz 4 „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat in Abs. 2 Nr. 1 „28. Lebensjahr“ durch „27. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 jeweils „28. Lebensjahr“ durch „27. Lebensjahr“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Vor Eintritt des Versorgungsfalls für das Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 27. Lebensjahr vollendet oder für das Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird,“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Hat das Dienstverhältnis schon vor der Vollendung des 27. Lebensjahrs des Pensionsberechtigten bestanden, so gilt es als zu Beginn des Wirtschaftsjahrs begonnen, bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 27. Lebensjahr vollendet; in diesem Fall gilt für davor liegende Wirtschaftsjahre als Teilwert der Barwert der gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbaren künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahrs;“.

veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen. Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. Grund und Boden,
 - soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,
2. Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehört,
 - soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,
3. Gebäuden,
 - soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, von Aufwuchs auf Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden oder Gebäuden entstanden ist, oder
4. Binnenschiffen, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Binnenschiffen entstanden ist.

Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude zulässig.

(2) Gewinn im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert übersteigt, mit dem das veräußerte Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Veräußerung anzusetzen gewesen wäre. Buchwert ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut nach § 6 anzusetzen ist.

(2a) Werden im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder sind sie in dem der Veräußerung vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden, die einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer, die auf den Gewinn im Sinne des Absatzes 2 entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden; die Frist von vier Jahren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Veräußerung folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. Der Antrag kann nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter gestellt werden. § 36 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden. Unterbleibt der Nachweis einer in Satz 1 genannten Anschaffung oder Herstellung durch den Steuerpflichtigen, sind für die Dauer des durch die Ratenzahlung gewährten Zahlungsaufschubs Zinsen in entsprechender Anwendung des § 234 der Abgabenordnung zu erheben. Unterschreiten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter den Gewinn im Sinne des Absatzes 2, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Zinsen nur auf den Unterschiedsbetrag erhoben werden. Bei der Zinsberechnung ist davon auszugehen, dass der Unterschiedsbetrag anteilig auf alle Jahresraten entfällt. Zu den nach Satz 1 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern gehören auch die einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, soweit der Antrag nach Satz 1 vor dem Zeitpunkt gestellt worden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist.

(3) Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach Absatz 1 nicht vorgenommen haben, können sie im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 abziehen. Die Frist von vier Jah-

ren verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluß des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs begonnen worden ist. Die Rücklage ist in Höhe des abgezogenen Betrags gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Schluß des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen, soweit nicht ein Abzug von den Herstellungskosten von Gebäuden in Betracht kommt, mit deren Herstellung bis zu diesem Zeitpunkt begonnen worden ist; ist die Rücklage am Schluß des sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 und 3 ist, daß

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt,
2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben,
3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören,
4. der bei der Veräußerung entstandene Gewinn bei der Ermittlung des im Inland steuerpflichtigen Gewinns nicht außer Ansatz bleibt und
5. der Abzug nach Absatz 1 und die Bildung und Auflösung der Rücklage nach Absatz 3 in der Buchführung verfolgt werden können.

Der Abzug nach den Absätzen 1 und 3 ist bei Wirtschaftsgütern, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder der selbständigen Arbeit dienen, nicht zulässig, wenn der Gewinn bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs entstanden ist.

(5) An die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Absatzes 1 tritt in den Fällen, in denen das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr vor der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden ist, der Buchwert am Schluß des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung.

(6) Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder 3 abgezogen worden, so tritt für die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung oder in den Fällen des § 6 Abs. 2 und Abs. 2a im Wirtschaftsjahr des Abzugs der verbleibende Betrag an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 sind die um den Abzugsbetrag nach Absatz 1 oder 3 geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend.

(7) Soweit eine nach Absatz 3 Satz 1 gebildete Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst wird, ohne daß ein entsprechender Betrag nach Absatz 3 abgezogen wird, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 Prozent des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

(8) Werden Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Satz 2 bezeichneten Erwerber übertragen, sind die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Fristen des Absatzes 3 Sätze 2, 3 und 5 sich jeweils um drei Jahre verlängern und
2. an die Stelle der in Absatz 4 Nr. 2 bezeichneten Frist von sechs Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

Erwerber im Sinne des Satzes 1 sind Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Verbände im Sinne des § 166 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs, Sanierungsträger nach § 157 des Baugesetzbuchs, Entwicklungsträger nach § 167 des Baugesetzbuchs sowie Erwerber, die städtebauliche Sanierungsmaßnahmen als Eigentümer selbst durchführen (§ 147 Abs. 2 und § 148 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).

(9) Absatz 8 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde bescheinigt, daß die Übertragung der Wirtschaftsgüter zum Zweck der Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen an einen der in Absatz 7 Satz 2 bezeichneten Erwerber erfolgt ist.

(10) Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind, können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zu einem Betrag von 500 000 Euro auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei

Wirtschaftsjahren angeschafften Anteile an Kapitalgesellschaften oder angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter oder auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Gebäude nach Maßgabe der Sätze 2 bis 11 übertragen. Wird der Gewinn im Jahr der Veräußerung auf Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter übertragen, so kann ein Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen und nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrags von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gebäude oder abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter abgezogen werden. Wird der Gewinn im Jahr der Veräußerung auf Anteile an Kapitalgesellschaften übertragen, mindern sich die Anschaffungskosten der Anteile an Kapitalgesellschaften in Höhe des Veräußerungsgewinns einschließlich des nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrages. Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und Satz 2 sowie Absatz 5 sind sinngemäß anzuwenden. Soweit Steuerpflichtige den Abzug nach den Sätzen 1 bis 4 nicht vorgenommen haben, können sie eine Rücklage nach Maßgabe des Satzes 1 einschließlich des nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrages bilden. Bei der Auflösung der Rücklage gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß. Im Fall des Satzes 2 ist die Rücklage in gleicher Höhe um den nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten Betrag aufzulösen. Ist eine Rücklage am Schluss des vierten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie in diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit der Abzug nach Satz 6 nicht vorgenommen wurde, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 Prozent des nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen. Für die zum Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften oder Gemeinschaften gehörenden Anteile an Kapitalgesellschaften gelten die Sätze 1 bis 9 nur, soweit an den Personengesellschaften und Gemeinschaften keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beteiligt sind.²⁹

29 QUELLE

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 „von Grund und Boden oder der Veräußerung“ nach „Veräußerung“ eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt wird,“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b bis d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Satz 1 „von 80 vom Hundert“ nach „Höhe“ und „ ; bei Veräußerung von Grund und Boden oder Gebäuden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden“ am Ende eingefügt.

Artikel 26 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften,

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist und der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs zu verbessern oder einer breiten Eigentumsstreuung zu dienen.“

Artikel 26 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 und 6 eingefügt.

Artikel 26 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 1 „80 vom Hundert“ durch „50 vom Hundert“ und „oder Gebäuden“ durch „ , Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden“ ersetzt sowie „oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr“ nach „im Wirtschaftsjahr der Veräußerung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 „ , oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften,

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist, die in Satz 5 oder 6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Unternehmensstruktur eines Wirtschaftszweigs zu verbessern oder einer breiten Eigentumsstreuung zu dienen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft überwiegend die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, überwiegend Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat. Der Abzug von Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat ist nur zulässig, wenn die Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen; das Halten einer Beteiligung ist diesen Tätigkeiten zuzuordnen, wenn die Beteiligung mindestens 25 vom Hundert des Nennkapitals beträgt, in wirtschaftlichem Zusammenhang mit eigenen Tätigkeiten dieser Art gehalten wird und die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, ausschließlich oder fast ausschließlich Tätigkeiten dieser Art zum Gegenstand hat.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c bis g desselben Gesetzes hat Abs. 5 bis 8 in Abs. 6 bis 9 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 „von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts“ nach „Ist“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 Satz 1 „bis 6“ durch „bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 8 Satz 2 „Anteilen an Kapitalgesellschaften oder“ nach „Herstellungskosten von“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 8 lit. g desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 9 „Absatz 7“ durch „Absatz 8“ ersetzt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 1 Satz 1 „ ; letzteres gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Satzes 2 Nr. 5“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „zwei“ durch „vier“ und „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „zwei“ durch „vier“, „vier“ durch „sechs“ und „zweiten“ durch „vierten“ ersetzt sowie „und Schiffen“ nach „Gebäuden“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „zweiten“ durch „vierten“ und „vierten“ durch „sechsten“ ersetzt sowie „oder Schiffen“ nach „Gebäuden“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Eine Rücklage ist nur zulässig, wenn in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 neu gefasst. Abs. 6 und 7 lauteten:

„(6) Ist ein Betrag nach Absatz 1 oder nach Absatz 3 abgezogen worden, so gilt der verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 5 ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufzulösen ist, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des aufzulösenden Rücklagenbetrags zu erhöhen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 „fünf“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 2 „Anteilen an Kapitalgesellschaften oder“ nach „Herstellungskosten von“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 8 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt ist, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

Artikel 8 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben; die Frist von sechs Jahren entfällt für lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Steuerpflichtige, die
Grund und Boden,
Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören,
Gebäude,
abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren,
Schiffe,
Anteile an Kapitalgesellschaften oder
im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Jahr von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe von 50 vom Hundert des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abziehen; bei Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden; letzteres gilt auch bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Satzes 2 Nr. 5. Der Abzug ist zulässig bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von

1. abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,
2. Grund und Boden,
soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden entstanden ist,
3. Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören,

soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden oder der Veräußerung von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden entstanden ist,

4. Gebäuden, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Grund und Boden, von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, von Gebäuden oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist;
5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt ist, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist. Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind; entsprechendes gilt, wenn eine solche Gesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert. Für offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften genannten Frist Wirkung für die Vergangenheit. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung; die Bekanntmachung der Aberkennung der Eigenschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht einem Grundlagenbescheid gleich.

Der Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden oder Schiffen steht ihre Erweiterung, ihr Ausbau oder ihr Umbau gleich. Der Abzug ist in diesem Fall nur von dem Aufwand für die Erweiterung, den Ausbau oder den Umbau der Gebäude oder Schiffe zulässig.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bis zur Höhe dieser Rücklage können sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung einen Betrag abziehen; bei dem Abzug gelten die Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 sowie Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „ ; die Frist von sechs Jahren verkürzt sich für Anteile an Kapitalgesellschaften, die von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 veräußert werden, auf ein Jahr und entfällt für lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören,“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 8 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Nummer 1 gilt nicht für den Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Schiffen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 9 „Absatz 7 Satz 3“ durch „Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 10 eingefügt.

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „eines Betriebs des Steuerpflichtigen“ nach „Betriebsstätte“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft, soweit Wirtschaftsgüter zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft oder Gemeinschaft gehören.“

27.07.2002.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) hat Satz 1 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Steuerpflichtige, die keine Körperschaften, Personenvereinigungen oder

§ 6c Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen

(1) § 6b mit Ausnahme des § 6b Abs. 4 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden. Soweit nach § 6b Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5 vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Abzug nach § 6b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge nachzuweisen, die nach § 6b Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen (Zuschlag) behandelt worden sind.³⁰

Vermögensmassen sind, können Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bis zu einem Betrag von 500 000 Euro im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren auf die Anschaffungskosten von neu angeschafften Anteilen an Kapitalgesellschaften oder abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren auf die Anschaffungskosten von neu angeschafften Gebäuden nach Maßgabe der Sätze 2 bis 11 übertragen.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 2 „Anschaffungskosten“ durch „Anschaffungs- oder Herstellungskosten“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 10 Satz 3 „neu angeschaffte“ nach „auf“ und „neu erworbenen“ nach „Anschaffungskosten der“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 9 in Abs. 10 neu gefasst. Satz 9 lautete: „Der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, ist für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 vom Hundert des nicht nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 steuerbefreiten aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.“

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder Gebäude“ durch „Gebäude oder Binnenschiffe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 den Punkt durch „ , oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 eingefügt.

13.12.2006.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) hat Satz 11 in Abs. 10 aufgehoben. Satz 11 lautete: „Die Sätze 1 bis 10 sind bei der Veräußerung von einbringungsgeborenen Anteilen im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 Satz 4 erfüllt sind.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 7 und 10 Satz 9 jeweils „6 vom Hundert“ durch „6 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 6 Satz 1 „und Abs. 2a“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 5 „herstellt“ durch „hergestellt“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

06.11.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Abs. 2a eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 2a Satz 4 bis 6 eingefügt.

29.03.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) hat Abs. 2a Satz 7 eingefügt.

30 QUELLE

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 6d Euroumrechnungsrücklage

(1) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 43 des Einfuhrungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, die auf Währungseinheiten der an der europäischen Währungsunion teilnehmenden anderen Mitgliedstaaten oder auf die ECU im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) lauten, sind am Schluß des ersten nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres mit dem vom Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 109l Abs. 4 Satz 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs umzurechnen und mit dem sich danach ergebenden Wert anzusetzen. Der Gewinn, der sich aus diesem jeweiligen Ansatz für das einzelne Wirtschaftsgut ergibt, kann in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden. Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, soweit das Wirtschaftsgut, aus dessen Bewertung sich der in die Rücklage eingestellte Gewinn ergeben hat, aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Die Rücklage ist spätestens am Schluß des fünften nach dem 31. Dezember 1998 endenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) In die Euroumrechnungsrücklage gemäß Absatz 1 Satz 2 können auch Erträge eingestellt werden, die sich aus der Aktivierung von Wirtschaftsgütern aufgrund der unwiderruflichen Festlegung der Umrechnungskurse ergeben. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Bildung und Auflösung der jeweiligen Rücklage müssen in der Buchführung verfolgt werden können.³¹

ÄNDERUNGEN

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Nr. 1 jeweils „Grund und Boden,“ nach „Veräußerung von“ eingefügt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Nr. 2 „; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat“ am Ende eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 2 Satz 1 „oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5“ nach „Herstellungskosten“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6c Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs. 3 oder nach Durchschnittssätzen

(1) § 6b mit Ausnahme des § 6b Abs. 4 Nr. 1 ist mit der folgenden Maßgabe entsprechend anzuwenden, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 oder die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden:

1. Der Abzug nach § 6b Abs. 1 und 3 ist nur zulässig, soweit der Gewinn entstanden ist bei der Veräußerung von
Grund und Boden,
Gebäuden oder
Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden mit dem dazugehörigen Grund und Boden, wenn der Aufwuchs oder die Anlagen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehören.
2. Soweit nach § 6b Abs. 3 eine Rücklage gebildet werden kann, ist ihre Bildung als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5 vorgenommen worden ist, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Abzug nach § 6b Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 1, die Absetzungen für Abnutzung, die Abschreibungen sowie die Beträge nachzuweisen, die nach § 6b Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 als Betriebsausgaben (Abzug) oder Betriebseinnahmen (Zuschlag) behandelt worden sind.“

31 QUELLE

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 4 § 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6d Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist

(1) Steuerpflichtige, die auf Grund eines nach dem 30. September 1982 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts vor dem 1. Januar 1987 Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 vornehmen, können im Wirtschaftsjahr der Kapitalanlage eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage darf 30 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage nicht übersteigen. Wird nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe e bescheinigt, daß die Umsatzerlöse oder die an deren Stelle tretende Bezugsgröße des Unternehmens weniger als 50 Millionen Deutsche Mark betragen haben, darf die Rücklage bis zur Höhe von 40 vom Hundert der Anschaffungskosten der Kapitalanlage gebildet werden.

(2) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Erwerb eines im Inland belegenen Betriebs oder Teilbetriebs oder einer im Inland belegenen Betriebsstätte,
2. der Erwerb eines Mitunternehmeranteils (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) an einem Betrieb im Sinne der Nummer 1 mit Ausnahme von Mitunternehmeranteilen, die gegen Einlagen erworben werden,
3. der Erwerb von zum Anlagevermögen gehörenden Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland mit Ausnahme von Anteilen, die durch Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft gegen Einlagen erworben werden.

(3) Die Rücklage darf nur gebildet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Steuerpflichtige weist durch eine Bescheinigung nach, daß
 - a) im Wirtschaftsjahr des Erwerbs der Kapitalanlage der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht war,
 - b) die Kapitalanlage geeignet war, den Fortbestand des Betriebs, Teilbetriebs oder der Betriebsstätte zu sichern,
 - c) die Kapitalanlage geeignet war, bestehende Dauerarbeitsplätze, die für die Wirtschaftsregion und für den jeweiligen Arbeitsmarkt von besonderem Gewicht sind, nachhaltig zu sichern,
 - d) die Kapitalanlage für die Wettbewerbsverhältnisse unbedenklich ist und
 - e) die Umsatzerlöse in seinem Unternehmen in dem Wirtschaftsjahr, das vor dem Erwerb der Kapitalanlage endete, weniger als 200 Millionen Deutsche Mark betragen haben. Ist das Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so sind die Umsatzerlöse aller herrschenden und abhängigen Unternehmen oder die Umsatzerlöse aller Konzernunternehmen zusammenzurechnen; Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen (Innenumsatz Erlöse) dürfen abgezogen werden. An die Stelle der Umsatzerlöse treten bei Kreditinstituten und Bausparkassen die Bilanzsumme, bei Versicherungsunternehmen die Prämieinnahmen; die Bilanzsumme darf um diejenigen Ansätze gemindert werden, die für Beteiligungen an im Sinne des Satzes 2 verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind.

Die Bescheinigung wird von der obersten Wirtschaftsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilt, das für die Besteuerung des Erwerbers nach dem Einkommen und Ertrag zuständig ist.

2. Der Steuerpflichtige ermittelt den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5.
3. In der handelsrechtlichen Jahresbilanz ist ein Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen.
4. Die Bildung der Rücklage und ihre Auflösung nach Absatz 4 müssen in der Buchführung verfolgt werden können.

(4) Die Rücklage ist spätestens vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an mit jährlich mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Die Rücklage ist vorzeitig aufzulösen, wenn

1. der Betrieb, Teilbetrieb oder die Betriebsstätte stillgelegt oder die Kapitalanlage veräußert oder entnommen wird; wird die Kapitalanlage zum Teil veräußert oder entnommen, ist die Rücklage

§ 6e Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten

(1) Zu den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die ein Steuerpflichtiger gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern gemäß einem von einem Projektanbieter vorformulierten Vertragswerk anschafft, gehören auch die Fondsetablierungskosten im Sinne der Absätze 2 und 3. Haben die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Vertragswerk, gelten die Wirtschaftsgüter im Sinne von Satz 1 als angeschafft.

(2) Fondsetablierungskosten sind alle auf Grund des vorformulierten Vertragswerks neben den Anschaffungskosten im Sinne von § 255 des Handelsgesetzbuchs vom Anleger an den Projektanbieter oder an Dritte zu zahlenden Aufwendungen, die auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gerichtet sind. Zu den Anschaffungskosten der Anleger im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gehören darüber hinaus alle an den Projektanbieter oder an Dritte geleisteten Aufwendungen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase. Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für Komplementäre, Geschäftsführungsvergütungen bei schuldrechtlichem Leistungsaustausch und Vergütungen für Treuhandkommanditisten, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind sinngemäß in den Fällen anzuwenden, in denen Fondsetablierungskosten vergleichbare Kosten außerhalb einer gemeinschaftlichen Anschaffung zu zahlen sind.

(4) Im Fall des § 4 Absatz 3 sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) § 15b bleibt unberührt.³²

§ 7 Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen). Die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts eines Gewerbebetriebs oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gilt ein Zeitraum von fünfzehn Jahren. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzungsbetrag nach Satz 1 um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindert sich der Einlagewert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten; ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Absetzung für Abnutzung vom Einlagewert. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen

im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder entnommenen Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen,

2. bei Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 die Beteiligung mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt wird; in diesen Fällen ist die Rücklage in Höhe des Anteils vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht.“

32 QUELLE

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Vorschrift eingefügt.

anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig; soweit der Grund hierfür in späteren Wirtschaftsjahren entfällt, ist in den Fällen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 eine entsprechende Zuschreibung vorzunehmen.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 4 und § 7a Absatz 8 gelten entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.

(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 Prozent,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent,
 - b) vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,
 - c) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 Prozent

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 weniger als 33 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Absatz 1 letzter Satz bleibt unberührt. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2 rechtfertigt die für Gebäude im Sinne der Nummer 1 geltende Regelung weder die Anwendung des Absatzes 1 letzter Satz noch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2).

(5) Bei Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
 - im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden drei Jahren jeweils 10 Prozent,
 - in den darauffolgenden drei Jahren jeweils 5 Prozent,
 - in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 Prozent,

2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
 - im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 Prozent,
 - in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 Prozent,
 - in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 Prozent,
3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, soweit sie Wohnzwecken dienen, die vom Steuerpflichtigen
 - a) auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 und vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
 - im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden drei Jahren jeweils 7 Prozent,
 - in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 5 Prozent,
 - in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2 Prozent,
 - in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 Prozent,
 - b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
 - im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 Prozent,
 - in den darauf folgenden 6 Jahren jeweils 2,5 Prozent,
 - in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 Prozent
 - c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
 - im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils 4 Prozent,
 - in den darauf folgenden 8 Jahren jeweils 2,5 Prozent,
 - in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 Prozent

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Absatz 1 Satz 4 gilt nicht.

(5a) Die Absätze 4 und 5 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.

(6) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; dabei sind Absetzungen nach Maßgabe des Substanzverzehr zulässig (Absetzung für Substanzverringerung).³³

33 ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Satz 1 „kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden“ durch „ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, ist auf die Absetzungen für Substanzverringerung Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat in Abs. 2 Satz 2 „2,5fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert“ durch „Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert“ ersetzt.

21.06.1964.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) hat in Abs. 1 Satz 1 „Gebäuden und sonstigen“ nach „Bei“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 4 und 5 eingefügt.

29.06.1973.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind, kann der Bauherr abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7b oder § 54 nicht zulässig sind.“

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat in Abs. 2 Satz 2 „Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert“ durch „Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind und

1. bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 9. Mai 1973 gestellt worden ist oder

2. deren Nutzfläche zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert auf Wohnungen entfällt, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert worden sind,

kann der Bauherr abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7b oder § 54 nicht zulässig sind.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Bauherr bei Gebäuden als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:
im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert
der Herstellungskosten.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 2 Satz 2 „Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert“ durch „Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 25 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert
der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Durch Rechtsverordnung kann die Anwendung anderer Verfahren der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zugelassen werden, wenn sich danach für das erste Jahr der Nutzung und für die ersten drei Jahre der Nutzung insgesamt nicht höhere Absetzungen für Abnutzung als bei dem in Satz 2 bezeichneten Verfahren ergeben.“

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 ist, daß über die Wirtschaftsgüter, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, durch Rechtsverordnung zu bestimmende Aufzeichnungen geführt werden.“

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden. Die Vorschrift des Absatzes 1 letzter Satz bleibt unberührt.

(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert
der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

01.01.1986.—Artikel 10 Abs. 15 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „Antrag auf Baugenehmigung“ durch „Bauantrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautet: „Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

01.07.1990.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. d des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Satz 4 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Die Sätze 1 bis 3 gelten bei Gebäuden in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) entsprechend.“

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautet:

„(5) Bei im Inland belegenen Gebäuden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abgezogen werden:

1. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1
im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 10 vom Hundert,
in den darauffolgenden 3 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
2. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2
im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2, für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,

können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 3 Jahren jeweils 7 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 5 vom Hundert,
in den darauffolgenden 6 Jahren jeweils 2 vom Hundert,
in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach Satz 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „ , die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines vor dem 1. Januar 1994 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,“ nach „Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 „anstelle der in Nummer 2 genannten Beträge“ nach „dienen,“ gestrichen.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „1994“ durch „1995“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 3 in Abs. 5 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautet:

- „3. bei Gebäuden im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2, die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 28. Februar 1989 gestellten Bauantrags hergestellt oder nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, soweit sie Wohnzwecken dienen,

- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden drei Jahren jeweils 7 vom Hundert,
- in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 5 vom Hundert,
- in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2 vom Hundert,
- in den darauffolgenden 24 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert“.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 1 durch die Sätze 4 bis 6 ersetzt. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, die Absetzung für Abnutzung nach Maßgabe der Leistung des Wirtschaftsguts vorzunehmen, kann der Steuerpflichtige dieses Verfahren statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen anwenden, wenn er den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang der Leistung nachweist. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 30 vom Hundert nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Bei Gebäuden sind abweichend von Absatz 1 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge bis zur vollen Absetzung abzuziehen:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 4 vom Hundert,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 vom Hundert,
 - b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes in den Fällen der Nummer 1 weniger als 25 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a weniger als 50 Jahre, in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b weniger als 40 Jahre, so können an Stelle der Absetzungen nach Satz 1 die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung vorgenommen werden.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 9 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 7a Abs. 8 gilt entsprechend.“

Artikel 9 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 durch die Buchstaben b und c ersetzt. Buchstabe b lautete:

- „b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils 5 vom Hundert,
 - in den darauffolgenden sechs Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
 - in den darauffolgenden 36 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert“.

Artikel 9 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682) hat Buchstabe c in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

- „c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,
- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils 4 vom Hundert,
 - in den darauf folgenden 8 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
 - in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert“.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 2 „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“, in Abs. 2 Satz 3 „30 vom Hundert“ durch „30 Prozent“, in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „3 vom Hundert“ durch „3 Prozent“, in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „2 vom Hundert“ durch „2 Prozent“, in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „2,5 vom Hundert“ durch „2,5 Prozent“, in Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“, „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“ und „2,5 vom Hundert“ durch „2,5 Prozent“, in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“, „2,5 vom Hundert“ durch „2,5 Prozent“ und „1,25 vom Hundert“ durch „1,25 Prozent“, in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „7 vom Hundert“ durch „7 Prozent“, „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“, „2 vom Hundert“ durch „2 Prozent“ und „1,25 vom Hundert“ durch „1,25 Prozent“, in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“, „2,5 vom Hundert“ durch „2,5 Prozent“ und „1,25 vom Hundert“ durch „1,25 Prozent“ sowie in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c „4 vom Hundert“ durch „4 Prozent“, „2,5 vom Hundert“ durch „2,5 Prozent“ und „1,25 vom Hundert“ durch „1,25 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „Hundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 und 3 jeweils „Hundertsatzes“ durch „Prozentsatzes“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Doppelte des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen. Abweichend von Satz 2 darf bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 4 und § 7a Abs. 8 gelten entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.“

(3) Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen ist zulässig. In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts. Der Übergang von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zur Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen ist nicht zulässig.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

15.04.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) hat in Abs. 5 Satz 1 „im Inland belegenen Gebäuden,“ durch „Gebäuden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) angewendet wird, und“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Bei Wirtschaftsgütern, die nach einer Verwendung zur Erzielung von Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringering, Sonderabschreibungen oder erhöhte Absetzungen, die bis zum Zeitpunkt der Einlage vorgenommen worden sind.“

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Buchstabe b in Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2004 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

§ 7a Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen

(1) Werden in dem Zeitraum, in dem bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können (Begünstigungszeitraum), nachträgliche Herstellungskosten aufgewendet, so bemessen sich vom Jahr der Entstehung der nachträglichen Herstellungskosten an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den um die nachträglichen Herstellungskosten erhöhten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Entsprechendes gilt für nachträgliche Anschaffungskosten. Werden im Begünstigungszeitraum die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nachträglich gemindert, so bemessen sich vom Jahr der Minderung an bis zum Ende des Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nach den geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Können bei einem Wirtschaftsgut erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden, so sind die Vorschriften über erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder die Teilerstellungskosten und an die Stelle des Jahres der Anschaffung oder Herstellung das Jahr der Anzahlung oder Teilerstellung treten. Nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts sind erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur zulässig, soweit sie nicht bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen worden sind. Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen auf Anschaffungskosten durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird.

(3) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen erhöhte Absetzungen in Anspruch genommen werden, müssen in jedem Jahr des Begünstigungszeitraums mindestens Absetzungen in Höhe der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 berücksichtigt werden.

(4) Bei Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 vorzunehmen.

-
- im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils 5 Prozent,
 - in den darauf folgenden 6 Jahren jeweils 2,5 Prozent,
 - in den darauf folgenden 36 Jahren jeweils 1,25 Prozent“.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen. Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 4 und § 7a Abs. 8 gelten entsprechend. Bei Wirtschaftsgütern, bei denen die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bemessen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nicht zulässig.“

23.06.2022.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 2 Satz 1 „2022“ durch „2023“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Nr. 2 in Abs. 4 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,
 - b) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 Prozent“.

(5) Liegen bei einem Wirtschaftsgut die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen auf Grund mehrerer Vorschriften vor, so dürfen erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur auf Grund einer dieser Vorschriften in Anspruch genommen werden.

(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prüfung, ob die in § 141 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung bezeichneten Buchführungsgrenzen überschritten sind, nicht zu berücksichtigen.

(7) Ist ein Wirtschaftsgut mehreren Beteiligten zuzurechnen und sind die Voraussetzungen für erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen nur bei einzelnen Beteiligten erfüllt, so dürfen die erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen nur anteilig für diese Beteiligten vorgenommen werden. Die erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen dürfen von den Beteiligten, bei denen die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, nur einheitlich vorgenommen werden.

(8) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, nur zulässig, wenn sie in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Höhe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind.

(9) Sind für ein Wirtschaftsgut Sonderabschreibungen vorgenommen worden, so bemessen sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums die Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und bei Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 Abs. 5a nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Prozentsatz, bei anderen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.³⁴

34 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 4 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7a Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Weg der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung Abschreibungsfreiheit in folgender Weise in Anspruch nehmen:

- a) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr können bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich, oder
- b) es können, wenn von der Regelung zu a kein Gebrauch gemacht wird, für die in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie ein Wirtschaftsgut, das nach dem 1. Januar 1939 aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist; Voraussetzung ist, daß das ersetzte Wirtschaftsgut vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden ist. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Steuerpflichtige der im Absatz 1 bezeichneten Art, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder als Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben.

(3) Die Steuerbegünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(4) Steuerpflichtige, die von einer der Vergünstigungen des Absatzes 1 Gebrauch machen, können auch in den späteren Jahren der Geltungsdauer dieser Vorschrift eine Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 nur in der erstmalig gewählten Art verlangen.

(5) Sind mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt, so kann für das Unternehmen nur entweder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe a oder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe b Gebrauch gemacht werden; Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Im Fall der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Buchstabe a beträgt die Höchstgrenze der Abschreibung für das gesamte Unternehmen 100 000 Deutsche Mark.“

23.05.1953.—§ 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 222) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Steuerpflichtige, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Steuervergünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.“

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 2 Satz 1 „1956“ durch „1958“ ersetzt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7a Bewertungsfreiheit für bewegliche Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Renten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich abschreiben. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Bewertungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die bis zum 31. Dezember 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind. Bei Wirtschaftsgütern, für die von der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.“

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 7 „§ 161 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 141 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Abgabenordnung“ ersetzt.

§ 7b Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

(1) Für die Anschaffung oder Herstellung neuer Wohnungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union belegen sind, können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen bis zu jährlich 5 Prozent der Bemessungsgrundlage neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 in Anspruch genommen werden. Im Fall der Anschaffung ist eine Wohnung neu, wenn sie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft wird. In diesem Fall können die Sonderabschreibungen nach Satz 1 nur vom Anschaffenden in Anspruch genommen werden. Bei der Anwendung des Satzes 1 sind den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Staaten gleichgestellt, die auf Grund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leisten, der für die Überprüfung der Voraussetzungen dieser Vorschrift erforderlich ist.

(2) Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 oder nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden, die die Voraussetzungen des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes erfüllen; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume,
2. Wohnungen, die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, in einem Gebäude liegen, das die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse erfüllt und dies durch Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude nachgewiesen wird,
3. die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient; Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen für Wohnungen,

1. die aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, 3 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen,
2. die aufgrund eines nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige hergestellt werden, 4 800 Euro nicht übersteigen.

(3) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach Absatz 2 begünstigten Wohnung, jedoch

1. maximal 2 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Abs. 6 aufgehoben und Abs. 7 bis 9 in Abs. 6 bis 8 unnummeriert. Abs. 6 lautete:

„(6) Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen bei Wirtschaftsgütern, die zu einem Betriebsvermögen gehören, dürfen bei dem Betrieb nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, bei denen Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 vorzunehmen.“

Artikel 3 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 9 eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 9 „Vomhundertersatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

2. maximal 2 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche für Wohnungen im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

(4) Die nach Absatz 1 in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen sind rückgängig zu machen, wenn

1. die begünstigte Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient,
2. die begünstigte Wohnung oder ein Gebäude mit begünstigten Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder der Herstellung oder in den folgenden neun Jahren veräußert wird und der Veräußerungsgewinn nicht der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegt oder
3. die Baukostenobergrenze nach Absatz 2 Satz 2 innerhalb der ersten drei Jahre nach Ablauf des Jahres der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten überschritten wird.

Steuer- oder Feststellungsbescheide, in denen Sonderabschreibungen nach Absatz 1 berücksichtigt wurden, sind insoweit aufzuheben oder zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und für die folgenden drei Kalenderjahre beginnen insoweit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(5) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 werden für Anspruchsberechtigte mit Einkünften im Sinne der §§ 13, 15 und 18 nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Bei dem nach dieser De-minimis-Verordnung einzuhaltenden Höchstbetrag der einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen zu gewährenden De-minimis-Beihilfe sind alle in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art, Zielsetzung und Regelung zu berücksichtigen. Die Sonderabschreibungen werden erst gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte in geeigneter Weise den Nachweis erbracht hat, in welcher Höhe ihm in den beiden vorangegangenen sowie im laufenden Veranlagungszeitraum De-minimis-Beihilfen gewährt worden sind, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten, und nur soweit, wie die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung bei dem Unternehmen im Sinne der De-minimis-Verordnung eingehalten werden.³⁵

35 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 5 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Abs. 2 eingefügt.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 1 Satz 1 „80 vom Hundert durch 66 ²/₃ vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1, die im Rahmen der Kleinsiedlung oder als Kaufeigenheimen mit der Verpflichtung errichtet worden sind, sie an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen, können die Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 vom Ersterwerber vorgenommen werden, wenn der Bauherr nicht selbst für die veräußerten Gebäude Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 geltend gemacht hat. In diesen Fällen treten an die Stelle des Jahrs der Herstellung (Absatz 1 Satz 1) das Jahr des Ersterwerbs und an die Stelle der Herstellungskosten (Absatz 1 Satz 1) die Anschaffungskosten.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Geltungsbereich des Gesetzes und im Saarland“ nach „die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „(Absatz 1 Satz 1)“ durch „(Absatz 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes und im Saarland

1. nach dem 31. Dezember 1948, aber vor dem 1. Januar 1953 errichtet worden sind und zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen oder
2. nach dem 31. Dezember 1952 errichtet worden sind und zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen,

können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden zehn Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die nach dem 31. Dezember 1958 errichtet worden sind, sind die Sätze 1 bis 4 auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nach dem 31. Dezember 1949“ vor „für“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Ziff. 2“ durch „Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Herstellung“ durch „Fertigstellung des Gebäudes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Ziff. 2“ durch „Satz 1“ und „Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes“ durch „Kaufeigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 kann der Bauherr erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Herstellung und den beiden folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, in der Weise auf das folgende Jahr übertragen, daß in den ersten vier Jahren bis zu insgesamt 26 vom Hundert der bis zum Ende des vierten Jahres aufgewendeten Herstellungskosten abgesetzt werden. Im Jahr der Herstellung und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Ersterwerb im Sinn der Absätze 3 und 4 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

22.05.1963.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 319) hat Abs. 7 eingefügt.

29.03.1964.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. März 1964 (BGBl. I S. 217) hat in Abs. 7 Satz 1 „1. April“ durch „1. Juli“ ersetzt.

21.06.1964.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7b Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

(1) Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet worden sind und zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu $7 \frac{1}{2}$ vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden acht Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Die Sätze 1 bis 3 sind auf die Aufwendungen entsprechend anzuwenden, die zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann. Bei Ein- und

Zweifamilienhäusern sind die Sätze 1 bis 4 auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Aufwendungen, die für Zubauten, Ausbauten und Umbauten an bestehenden Gebäuden gemacht worden sind, wenn die neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

(3) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Satz 1, die im Rahmen der Kleinsiedlung oder als Kaufeigenheime mit der Verpflichtung errichtet worden sind, sie an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen, können die Absetzungen im Sinn des Absatzes 1 (erhöhte Absetzungen) vom Ersterwerber vorgenommen werden, soweit der Bauherr nicht selbst für die veräußerten Gebäude erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. In diesen Fällen treten an die Stelle der Herstellungskosten (Absatz 1) die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr für die veräußerten Gebäude keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber am die Stelle des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes (Absatz 1 Satz 1) das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr für die veräußerten Gebäude erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie nur mit den Hundertsätzen und für den Zeitraum geltend machen, die für den Bauherrn ohne die Veräußerung maßgebend gewesen wären.

(4) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 gilt die Vorschrift des Absatzes 3 entsprechend für den Ersterwerber einer Kaufeigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175), wenn der Dauerwohnberechtigte wirtschaftlich einem Wohnungseigentümer gleichsteht.

(5) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 kann der Bauherr innerhalb der ersten vier Jahre nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes entstanden. Im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Zubauten, Ausbauten und Umbauten im Sinn des Absatzes 2 und für den Ersterwerb im Sinn der Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(7) Bei Gebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Juli 1964 gestellt worden ist, sind an Stelle der Absätze 1 bis 6 die Vorschriften des § 54 anzuwenden. Das gilt nicht für Gebäude sowie für Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind.“

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1334) hat in Abs. 7 Satz 1 „und des Absatzes 2 Satz 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

25.12.1974.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3676) hat Abs. 4 bis 7 in Abs. 5 bis 8 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 Satz 4 „und für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3“ durch „für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3 und für den Zweiterwerber im Sinne des Absatzes 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Satz 1 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 7 Satz 1 und 2 jeweils „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

15.07.1977.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1964 gestellt worden ist und die zu mehr als $66 \frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 vom Hundert des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Her-

stellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind, wenn das Ein- oder Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung auf einen anderen über, so kann der Rechtsnachfolger des Bauherrn (Ersterwerber) die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, soweit der Bauherr sie nicht geltend gemacht hat. Für den Ersterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten. Hat der Bauherr keine erhöhten Absetzungen vorgenommen, so tritt für den Ersterwerber an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Ersterwerbs. Hat der Bauherr erhöhte Absetzungen vorgenommen, so kann der Ersterwerber sie vom Jahr des Ersterwerbs an bis zum Ablauf des Zeitraums geltend machen, in dem für den Bauherrn ohne die Veräußerung erhöhte Absetzungen in Betracht gekommen wären; nach Ablauf dieses Zeitraums bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bis zum siebten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr nach § 7 Abs. 4 und vom achten auf das Jahr des Ersterwerbs folgenden Jahr an nach Absatz 1 Satz 2.

(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 innerhalb von acht Jahren nach der Fertigstellung nach einem Zwischenerwerb auf einen neuen Erwerber (Zweiterwerber) über, so kann der Zweiterwerber die erhöhten Absetzungen im Sinne des Absatzes 1 vornehmen, wenn weder der Bauherr noch der Zwischenerwerber für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen geltend gemacht hat. Für den Zweiterwerber tritt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr des Zweiterwerbs. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann der Bauherr erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung entstanden. Im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren sind jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 vorzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 für den Ersterwerber im Sinne des Absatzes 3 und für den Zweiterwerber im Sinne des Absatzes 4, für den Ersterwerber jedoch mit der Maßgabe, daß er auch die vom Bauherrn nicht ausgenutzten erhöhten Absetzungen nachholen kann.

(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht zu Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(7) Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Ein- oder eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 für insgesamt zweif der in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder Erweiterungen geltend machen. Der Bauherr von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 für alle von ihm erstellten Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen im Jahr der

Fertigstellung und im folgenden Jahr erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 5 vom Hundert geltend machen.

(8) Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 10. Oktober 1962 gestellt worden ist, sind die Vorschriften des § 7b in den bisherigen Fassungen mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß für die vom Restwert vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 3 entsprechend gelten. Bei Gebäuden sowie bei Zubauten, Ausbauten und Umbauten, die in Berlin (West) errichtet worden sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 10. Oktober 1962 der 1. Januar 1965 tritt und daß auch die Vorschrift des des § 53 Abs. 3 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) weiter anzuwenden ist. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 und vor dem 1. Januar 1965 gestellt worden ist und die nicht in Berlin (West) errichtet worden sind, sind die Vorschriften des § 54 weiter anzuwenden.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 1 Satz 3 „150 000 Deutsche Mark“ jeweils durch „200 000 Deutsche Mark“ und „200 000 Deutsche Mark“ jeweils durch „250 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 angeschafft worden sind, gilt folgendes:

1. Anstelle der Absätze 1, 3 und 5 können die Vorschriften des § 7b in den bisherigen Fassungen oder des § 54 weiter angewendet werden.
2. Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 31. Dezember 1976 der 15. Juli 1977 tritt. Hat der Erwerber erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 in Anspruch genommen, ist Absatz 2 nicht anzuwenden.“

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat in Abs. 1 Satz 1 „und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind“ nach „dienen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist“ nach „sind“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „vor dem 1. Januar 1987“ nach „ihm“ eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „66 ²/₃ vom Hundert“ durch „66 ²/₃ Prozent“ und „5 vom Hundert“ jeweils durch „5 Prozent“, in Abs. 1 Satz 2 „2,5 vom Hundert“ durch „2,5 Prozent“, in Abs. 2 Satz 2 „80 vom Hundert“ durch „80 Prozent“ und in Abs. 7 „5 vom Hundert“ durch „5 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Hundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7b Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei im Inland belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, die zu mehr als 66 ²/₃ Prozent Wohnzwecken dienen und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind, kann abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 der Bauherr im Jahr der Fertigstellung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 Prozent der Herstellungskosten oder ein Erwerber im Jahr der Anschaffung und in den sieben folgenden Jahren jeweils bis zu 5 Prozent der Anschaffungskosten absetzen. Nach Ablauf dieser acht Jahre sind als Absetzung für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 2,5 Prozent des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Übersteigen die Herstellungskosten oder die Anschaffungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung 200 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus 250 000 Deutsche Mark, bei einem Anteil an einem dieser Gebäude oder einer Eigentumswohnung den entsprechenden Teil von 200 000 Deutsche Mark oder von 250 000 Deutsche Mark, so ist auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten § 7 Abs. 4 anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, die Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung

1. von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
2. anschafft und im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung an den Veräußerer ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung oder einen Anteil an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung veräußert; das gilt auch, wenn das veräußerte Gebäude, die veräußerte Eigentumswohnung oder der veräußerte Anteil dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung und im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen;
3. nach einer früheren Veräußerung durch ihn wieder anschafft; das gilt auch, wenn das Gebäude, die Eigentumswohnung oder der Anteil im Zeitpunkt der früheren Veräußerung dem Ehegatten des Steuerpflichtigen zuzurechnen war und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Herstellungskosten, die für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder an einer Eigentumswohnung aufgewendet worden sind und der Ausbau oder die Erweiterung vor dem 1. Januar 1987 fertiggestellt worden ist, wenn das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1964 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist. Weitere Voraussetzung ist, daß das Gebäude oder die Eigentumswohnung im Inland belegen ist und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 Prozent Wohnzwecken dienen. Nach Ablauf des Zeitraums, in dem nach Satz 1 erhöhte Absetzungen vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Prozentsatz zu bemessen.

(3) Der Bauherr kann erhöhte Absetzungen, die er im Jahr der Fertigstellung und in den zwei folgenden Jahren nicht ausgenutzt hat, bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres nachholen. Nachträgliche Herstellungskosten, die bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres entstehen, können abweichend von § 7a Abs. 1 vom Jahr ihrer Entstehung an so behandelt werden, als wären sie bereits im ersten Jahr des Begünstigungszeitraums entstanden. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Erwerber eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung und bei Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Zum Gebäude gehörende Garagen sind ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige nur für ein Einfamilienhaus oder für ein Zweifamilienhaus oder für eine Eigentumswohnung oder für den Ausbau oder die Erweiterung eines Einfamilienhauses, eines Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung in Anspruch nehmen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können erhöhte Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 für insgesamt zwei der in Satz 1 bezeichneten Gebäude, Eigentumswohnungen, Ausbauten oder Erweiterungen in Anspruch nehmen. Den erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 stehen die erhöhten Absetzungen nach § 7b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) gleich. Ist das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung (Erstobjekt) dem Steuerpflichtigen nicht bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraums zuzurechnen, so kann der Steuerpflichtige abweichend von den Sätzen 1 bis 3 erhöhte Absetzungen bei einem weiteren Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder einer weiteren Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 (Folgeobjekt) in Anspruch nehmen, wenn er das Folgeobjekt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm das Erstobjekt letztmals zugerechnet worden ist, anschafft oder herstellt; entsprechendes gilt bei einem Ausbau oder einer Erweiterung eines Einfamilienhauses, Zweifamilienhauses oder einer Eigentumswohnung. Im Fall des Satzes 4 ist der Begünstigungszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen zugerechnet worden ist; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum, in dem ihm das Erstobjekt noch zuzurechnen ist, hergestellt oder angeschafft oder einen Ausbau oder eine Erweiterung vorgenommen, so beginnt der Begünstigungszeitraum für das

§ 7c³⁶

Folgeobjekt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Erstobjekt dem Steuerpflichtigen letztmals zugerechnet worden ist.

(6) Ist ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen, so ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anteil des Steuerpflichtigen an einem dieser Gebäude oder an einer Eigentumswohnung einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung gleichsteht; entsprechendes gilt bei dem Ausbau oder der Erweiterung von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, die mehreren Steuerpflichtigen zuzurechnen sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung ausschließlich dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten zuzurechnen ist und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.

(7) Der Bauherr von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen kann abweichend von Absatz 5 für alle von ihm vor dem 1. Januar 1987 erstellten Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen im Jahr der Fertigstellung und im folgenden Jahr erhöhte Absetzungen bis zu jeweils 5 Prozent vornehmen.

(8) Führt eine nach § 7c begünstigte Baumaßnahme dazu, daß das bisher begünstigte Objekt kein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus und keine Eigentumswohnung mehr ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den restlichen Begünstigungszeitraum unter Einbeziehung der Herstellungskosten für die Baumaßnahme nach § 7c in Anspruch nehmen, soweit er diese Herstellungskosten nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 7c einbezogen hat.“

QUELLE

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. durch Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen geschaffen werden, die die Voraussetzungen des § 181 Absatz 9 des Bewertungsgesetzes erfüllen; hierzu gehören auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume,
2. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen und
3. die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient; Wohnungen dienen nicht Wohnzwecken, soweit sie zur vorübergehenden Beherbergung von Personen genutzt werden.

(3) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach Absatz 2 begünstigten Wohnung, jedoch maximal 2 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.“

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „Nummer 2“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 5 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Unter anderem darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Höchstgrenze sind auch andere in diesem Zeitraum an das Unternehmen gewährte De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung zu berücksichtigen.“

36 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 6 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat Buchstabe e durch die Buchstaben e und f ersetzt. Buchstabe e lautete:

„e) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen gefördert wird, die hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Miete (Mietwert) den Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) entsprechen. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung der für das Wohnungswesen zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht.“

§ 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 1 „unter den in den Absätzen 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vor dem 1. Januar 1955“ nach „oder Darlehen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 1 Buchstaben g und h eingefügt. Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 bis 6 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung (§ 7 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 – Bundesgesetzbl. S. 83), die hinsichtlich der Größe und Miete (Mietwert) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes entspricht, bis zum Betrag von 7 000 Deutsche Mark abzugsfähig. Dies gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Zum Nachweis der in Absatz 1 Buchstabe f und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.“

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7c Förderung des Wohnungsbaus

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen unter den in den Absätzen 2 bis 6 bezeichneten Voraussetzungen vor dem 1. Januar 1955 gegeben werden an

- a) gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
- c) gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
- d) zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
- e) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung freie Wohnungsunternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - aa) Das Unternehmen muß wirtschaftlich vom Steuerpflichtigen und seinen Angehörigen unabhängig sein,
 - bb) der Steuerpflichtige und seine Angehörigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt sein,
 - cc) das Unternehmen muß sich hinsichtlich der Verwendung der empfangenen Zuschüsse und Darlehen der Prüfung durch einen mindestens seit 1. April 1951 bestehenden wohnwirtschaftlichen Verband unterwerfen, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben eine solche Prüfung gehört,
- f) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder Darlehen der Bau von Wohnungen zur Benutzung durch den Steuerpflichtigen selbst, seine Arbeitnehmer oder seine Angehörigen im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes unmittelbar gefördert wird,
- g) private Bauherren zur Errichtung einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes,
- h) die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft für die Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigengeldanteilen im Vorratsbau von Kleinsiedlungen, Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes.

(2) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist

1. bei Zuschüssen und Darlehen,

daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits aus Mitteln des Empfängers stehen, und außerdem

2. bei Darlehen, daß
 - a) nicht zum Zweck ihrer Hingabe nach Laufzeit und Höhe entsprechende Kredite aufgenommen werden und
 - b) sie innerhalb von drei Jahren nicht zurückgezahlt, abgetreten oder beliehen werden. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von zehn oder mehr Jahren, die in gleichen Jahresbeträgen getilgt werden, berührt die in den ersten drei Jahren vorgenommene Tilgung die Abzugsfähigkeit nicht.

(3) Die Zuschuß- und Darlehnsnehmer müssen die empfangenen Zuschüsse und Darlehen unverzüglich und unmittelbar zum Bau von Wohnungen im Sinn des § 7 Abs. 1 und 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) verwenden. Die Organe der staatlichen Wohnungspolitik und die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft sind berechtigt, die Zuschüsse und Darlehen an solche im Absatz 1 bezeichneten Empfangsberechtigten weiterzugeben, die die Zuschüsse und Darlehen unverzüglich und unmittelbar zum Bau von Wohnungen im Sinn des Satzes 1 verwenden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Zuschüsse und Darlehen unverzüglich und die Darlehen außerdem unter den gleichen Bedingungen weitergegeben werden, zu denen die Organe oder die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft die Darlehen empfangen haben. Beträge, die an das Organ oder an die Deutsche Bau- und Bodenbank Aktiengesellschaft zurückgezahlt worden sind, dürfen bis zu ihrer Rückzahlung an den Darlehnsgeber nur im Sinn der Sätze 1 und 2 und nur unverzinslich verwendet werden.

(4) Die Zuschüsse und Darlehen sind für jede geförderte Wohnung im Sinn des Absatzes 3 Satz 1 bis zum Betrag von 7 000 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 1 Buchstabe g bis zum Betrag von 10 000 Deutsche Mark abzugsfähig. Das gilt auch, wenn der Bau einer Wohnung durch mehrere Steuerpflichtige gefördert wird. Die Sätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinn des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes durch Bauherren im Sinn von Absatz 1 Buchstaben a bis e mit der Verpflichtung errichtet werden, sie an natürliche Personen zu Eigentum zu übertragen. Zum Nachweis der im Absatz 1 Buchstabe f, im Absatz 3 Satz 1 und in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.

(5) Die Zuschüsse und Darlehen können als Betriebsausgaben nur bis zu der im § 7g Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe abgezogen werden.

(6) Beträge, die zur Tilgung von abzugsfähigen Darlehen gezahlt werden, stellen beim Darlehnsgeber Betriebseinnahmen dar.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 1 Satz 1 „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 bis 6 in Abs. 2 bis 5 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen oder nach § 4 Abs. 3 ermitteln, und Steuerpflichtige, die keine Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 haben, können bei unverzinslichen, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgenden Darlehen zur Förderung des Baues von Wohnungen 25 vom Hundert des nach Absatz 4 berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr gegebenen Darlehen wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „der Vorschriften der Absätze 1 und 2“ durch „des Absatzes 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 2 „1959“ durch „1962“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe a im neuen Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben und Buchstaben b und c in Buchstaben a und b unnummeriert. Buchstabe a lautete:

„a) zur Benutzung durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen oder“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c litt. dd und ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind“ durch „Absatz 1 ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 4 „Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinn des Absatzes 3 Ziff. 3 Buchstaben b und c verwendet werden,“ durch „Die Darlehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ und „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „der Absätze 1 und 2“ durch „des Absatzes 1“ ersetzt und „und der nach Absatz 2 abgezogene Betrag der Einkunftsart, bei der er abgezogen worden ist,“ nach „Gewinn“ gestrichen.

AUFHEBUNG

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7c Förderung des Wohnungsbaues

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 ermitteln, können bei unverzinslichen, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgenden Darlehen, die aus Mitteln des Betriebs zur Förderung des Baues von Wohnungen gegeben werden, 25 vom Hundert des nach Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Gesamtbetrags der im Wirtschaftsjahr gegebenen Darlehen außerhalb der Bilanz vom Gewinn abziehen. Das gilt auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt worden ist. Die Darlehen sind in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens 5,5 vom Hundert auszugehen.

(2) Voraussetzung für die die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Darlehen

1. eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren haben,
2. nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1962 an einen Bauherrn gegeben werden,
3. von dem Bauherrn unverzüglich und unmittelbar zur nachstelligen Finanzierung oder Restfinanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder des § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-2, veröffentlichten bereinigten Fassung
 - a) in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder als Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes oder
 - b) durch Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäuden verwendet werden und
4. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen 7 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen. Bei Darlehen, die zur Finanzierung des Baues von Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen oder von Wohnungen (Eigentumswohnungen) im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes verwendet werden, erhöht sich dieser Betrag auf 10 000 Deutsche Mark. Bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen mit zwei Wohnungen gilt diese Erhöhung nur für Darlehen zur Finanzierung einer der beiden Wohnungen. Die Darlehen dürfen bei der Ermittlung des nach Absatz 1 vom Gewinn abzuziehenden Betrags nur insoweit berücksichtigt werden, als sie 30 vom Hundert des Gewinns aus dem Betrieb nicht übersteigen, aus dessen Mitteln die Darlehen gegeben worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Wohnungen für Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen errichtet werden.

(4) Zum Nachweis der in Absatz 2 Nr. 3 und in Absatz 3 Sätze 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung der nach § 95 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Stelle vorzulegen.

(5) Wird ein Darlehen im Sinne des Absatzes 1 während der Laufzeit über die Tilgungsbeträge hinaus zurückgezahlt oder innerhalb von zehn Jahren nach der Hingabe abgetreten, so ist zum Zweck der Nachversteuerung im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Rückzahlung oder Abtretung der nach Absatz 1 abgezogene Betrag außerhalb der Bilanz dem Gewinn hinzuzurechnen.“

QUELLE

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1993.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat in Abs. 2 Nr. 2 „1993“ durch „1996“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Hundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.
AUFHEBUNG

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7c Erhöhte Absetzungen für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen

(1) Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2, die durch Baumaßnahmen an Gebäuden im Inland hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden vier Jahren Absetzungen jeweils bis zu 20 Prozent der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden.

(2) Begünstigt sind Wohnungen,

1. für die der Bauantrag nach dem 2. Oktober 1989 gestellt worden ist oder, falls ein Bauantrag nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind und
3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden.

(3) Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die Baumaßnahme entstanden sind, höchstens jedoch 60 000 Deutsche Mark je Wohnung. Sind durch die Baumaßnahmen Gebäudeteile hergestellt worden, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, gilt für die Herstellungskosten, für die keine Absetzungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, § 7 Abs. 4; § 7b Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Wohnung vom Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ende des Begünstigungszeitraums fremden Wohnzwecken dient.

(5) Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Prozentsatz zu bemessen. Satz 1 ist auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.“

QUELLE

(zukünftig)—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 7c Sonderabschreibung für Elektronutfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder

(1) Bei neuen Elektronutfahrzeugen im Sinne des Absatzes 2 sowie elektrisch betriebenen Lastenfahrrädern im Sinne des Absatzes 3, die zum Anlagevermögen gehören, kann im Jahr der Anschaffung neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.

(2) Elektronutfahrzeuge sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden.

(3) Elektrisch betriebene Lastenfahrräder sind Schwerlastfahrräder mit einem Mindest-Transportvolumen von einem Kubikmeter und einer Nutzlast von mindestens 150 Kilogramm, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden.

(4) Die Sonderabschreibung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die der Sonderabschreibung zugrundeliegenden Anschaffungskosten sowie Angaben zu den in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Voraussetzungen nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 2 müssen sich die entsprechenden Angaben aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.“

37 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 7 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Abs. 2 eingefügt.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Schiffbaus, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den Bau eines von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet Berlin in Auftrag gegebenen, zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffes gegeben werden und dieses Schiff nach Fertigstellung in sein Eigentum übergeht.“

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Voraussetzung dafür ist, daß

1. die Zuschüsse oder Darlehen einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Bundesgebiet oder im Lande Berlin in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffes gegeben werden,
2. der Bau oder Umbau des Schiffes als schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig anerkannt ist,
3. die Zuschüsse oder Darlehen als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind.

Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der Obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird.“

AUFHEBUNG

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7d Bewertungsfreiheit für Schiffe

(1) Bei Schiffen, die nach dem 31. Dezember 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, können neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauffolgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert oder der Restnutzungsdauer des Schiffes. Wird von der Bewertungsfreiheit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, so sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen. Den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Schiffes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zur Wiederherstellung eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Schiffes gemacht werden.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse zur Förderung des Schiffbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Die Zuschüsse und Darlehen können als Betriebsausgaben nur bis zu der im § 7g Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe abgezogen werden. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist

1. bei Zuschüssen und Darlehen, daß
 - a) sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits aus Mitteln des Empfängers stehen,
 - b) sie vor dem 1. Januar 1955 einem Unternehmer für den von ihm bei einer Werft im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) in Auftrag gegebenen Bau oder Umbau eines zum Erwerb durch die Schifffahrt dienenden Schiffes gegeben werden,

- c) der Bau oder Umbau des Schiffs als im Jahr der Hingabe schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig anerkannt ist,
 - d) sie als den zu fördernden Zwecken dienlich anerkannt sind, und außerdem
2. bei Darlehen, daß
- a) nicht zum Zweck ihrer Hingabe nach Laufzeit und Höhe entsprechende Kredite aufgenommen werden und
 - b) sie innerhalb von drei Jahren nicht zurückgezahlt, abgetreten oder beliehen werden. Bei Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als zehn oder mehr Jahren, die in gleichen Jahresbeträgen getilgt werden, berührt die in den ersten drei Jahren vorgenommene Tilgung die Abzugsfähigkeit nicht.

Der Nachweis für die in Ziffer 1 Buchstaben b bis d bezeichneten Voraussetzungen wird durch eine Bescheinigung erbracht, die bei den Fischereifahrzeugen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und bei allen anderen Schiffen vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der obersten Verkehrsbehörde des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, erteilt wird.

(3) Beträge, die zur Tilgung von abzugsfähigen Darlehen (Absatz 2) gezahlt werden, stellen beim Darlehensgeber Betriebseinnahmen dar.“

QUELLE

26.02.1975.—Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 525) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Abs. 1 Satz 1 „1981“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „; dabei können nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichend von § 7a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „ausschließlich oder fast ausschließlich“ durch „zu mehr als 70 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „1981“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991“ nach „Herstellungskosten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „1981“ durch „1991“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 8 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können für Wirtschaftsgüter nicht in Anspruch genommen werden, die in nach dem 31. Dezember 1974 errichteten Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „60 vom Hundert“ durch „60 Prozent“ und „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“, in Abs. 2 Nr. 1 „70 vom Hundert“ durch „70 Prozent“ sowie in Abs. 5 Satz 2 „60 vom Hundert“ durch „60 Prozent“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7d Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen

(1) Bei abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 60 Prozent und in den folgenden Wirtschaftsjahren bis zur vollen Absetzung jeweils bis zu 10 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Nicht in Anspruch genommene erhöhte Absetzungen können nachgeholt werden. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die vor dem 1. Januar 1991 entstanden sind, können abweichend von § 7a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter in einem im Inland belegenen Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und zu mehr als 70 Prozent dem Umweltschutz dienen und
 2. die von der Landesregierung bestimmte Stelle bescheinigt, daß
 - a) die Wirtschaftsgüter zu dem in Nummer 1 bezeichneten Zweck bestimmt und geeignet sind und
 - b) die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (3) Die Wirtschaftsgüter dienen dem Umweltschutz, wenn sie dazu verwendet werden,
1.
 - a) den Anfall von Abwasser oder
 - b) Schädigungen durch Abwasser oder
 - c) Verunreinigung der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser oder
 - d) Verunreinigungen der Luft oder
 - e) Lärm oder Erschütterungenzu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern oder
 2. Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

Die Anwendung des Satzes 1 ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zugleich für Zwecke des innerbetrieblichen Umweltschutzes verwendet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 entstehende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung der nachträglichen Herstellungsarbeiten erhöhte Absetzungen bis zur vollen Höhe der nachträglichen Herstellungskosten vorgenommen werden können. Das gleiche gilt, wenn bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen, nachträgliche Herstellungskosten nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden. § 7a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 60 Prozent der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs insgesamt aufgewendeten Anzahlungen oder Teilherstellungskosten nicht übersteigen darf. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 4 sinngemäß.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unter der Bedingung gewährt, daß die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 1

1. in den Fällen des Absatzes 1 mindestens fünf Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter,
2. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

erfüllt wird.

(7) Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991 durch Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 2 ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erwerben, können bei diesem Recht abweichend von § 7 erhöhte Absetzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 4 Satz 1 vornehmen. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Empfänger

1. den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter oder der nachträglichen Herstellungsarbeiten bei den Wirtschaftsgütern verwendet und
2. dem Steuerpflichtigen bestätigt, daß die Voraussetzung der Nummer 1 vorliegt und daß für die Wirtschaftsgüter oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 erteilt ist.

Absatz 6 gilt sinngemäß.

(8) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können nicht für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist, errichtet worden sind. Die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten gilt nicht als Er-

richtung im Sinne des Satzes 1, wenn die in Absatz 2 Nr. 2 bezeichnete Behörde bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.“

38 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat in der Überschrift „Lagerhäuser“ nach „Fabrikgebäude“ eingefügt.

Artikel I Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.07.1951.—§ 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7e Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Gewerbetreibende, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

- a) der Fertigung oder
- b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
- c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
- d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und nach dem 31. Dezember 1948 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu einem der im Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.“

QUELLE

23.05.1953.—§ 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 222) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „1957“ durch „1959“ ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „1959“ durch „1962“ ersetzt.

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „1962“ durch „1964“ ersetzt.

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3 jeweils „1964“ durch „1967“ ersetzt.

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1334) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach § 4 Abs. 1 oder“ nach „Gewinn“ gestrichen und „, aber vor dem 1. Januar 1967 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen“ durch „hergestellt worden sind, neben den nach § 7 Abs. 4 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abschreiben“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „ , aber vor dem 1. Januar 1967“ nach „1951“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „nach § 4 Abs. 1“ nach „Buchführung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Gebäuden, für die von der Bewertungsfreiheit im Sinne des Absatzes 1 oder 2 Gebrauch gemacht wird, sind die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.“ 11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 1 „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ nach „§ 5“ und in Abs. 2 „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ nach „Forstwirtschaft“ gestrichen.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 1 „neben den nach § 7 Abs. 4 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Wirtschaftsjahr“ durch „im Wirtschaftsjahr Sonderabschreibungen“ und „abschreiben“ durch „vornehmen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes maßgebenden Hundertsatz.“

01.01.1990.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach dem 31. Dezember 1951“ durch „vor dem 1. Januar 1993“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1951 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht oder nicht mehr voll zu einem der in Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.“

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für Gebäude, die vom Steuerpflichtigen nach Ablauf des 20. Kalenderjahrs seit der erstmaligen Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, frühestens jedoch seit dem 1. Januar 1950, hergestellt werden, sind Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht zulässig.“

AUFHEBUNG

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7e Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Steuerpflichtige, die

1. auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind oder
2. aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt worden sind,

ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben und den Gewinn nach § 5 ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

- a) der Fertigung oder
- b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
- c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
- d) ausschließlich der Lagerung von Waren, die zum Absatz an Wiederverkäufer bestimmt sind oder für fremde Rechnung gelagert werden,

dienen und vor dem 1. Januar 1993 hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr Sonderabschreibungen der Herstellung und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 ermittelt wird.

(3) Bei nach dem 31. Dezember 1966 hergestellten Gebäuden können die Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gebäude vom Steuerpflichtigen vor Ablauf des zehnten Kalenderjahrs seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land-

§ 7f³⁹

und forstwirtschaftlichen Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind. Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet und das Gebäude vor Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat.“

39 QUELLE

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7f Förderung der Vorfinanzierung des Lastenausgleichs

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse und Darlehen, sonstige Steuerpflichtige können Zuschüsse an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) zugunsten des Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes) im Jahr der Hingabe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen unter den im Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vor dem 1. Januar 1955 gegeben werden.

(2) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist

1. bei Zuschüssen und Darlehen, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits aus Mitteln des Empfängers stehen, und außerdem
2. bei Darlehen, daß
 - a) nicht zum Zweck ihrer Hingabe nach Laufzeit und Höhe entsprechende Kredite aufgenommen werden,
 - b) sie innerhalb von vier Jahren nach der Hingabe nicht zurückgezahlt, abgetreten oder beliehen werden,
 - c) ein bei der Rückzahlung des Darlehens gewährtes Aufgeld einen Betrag nicht übersteigt, der eineinhalb vom Hundert des Darlehensbetrags für jedes Jahr der Laufzeit des Darlehens entspricht, und
 - d) Zinsen während der Laufzeit des Darlehens nicht gezahlt werden.

(3) Die Zuschüsse und Darlehen dürfen als Betriebsausgaben nur bis zu der im § 7g Abs. 3 bezeichneten Höhe abgezogen werden.

(4) Stirbt der Darlehensgeber vor Ablauf der Sperrfrist (Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b), so sind die Erben berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu verlangen.

(5) Beträge, die zur Tilgung von Darlehen im Sinn des Absatzes 1 gezahlt werden, stellen beim Darlehensgeber Betriebseinnahmen dar.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 1 „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 4 Abschreibungen“ durch „Sonderabschreibungen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Nr. 1 „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent“ und in Abs. 1 Nr. 2 „30 vom Hundert“ durch „30 Prozent“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7f Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser

§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Gewinn
 - a) nach § 4 oder § 5 ermittelt wird;
 - b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 200 000 Euro nicht überschreitet und
2. der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 2 müssen sich die Summen der Abzugsbeträge und der nach den Absätzen 2 bis 4 hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.

Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach den Absätzen 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts im Sinne von Absatz 1 Satz 1 können bis zu 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; die Hinzurechnung darf die Summe der nach Absatz 1 abgezogenen und noch nicht nach den Absätzen 2 bis 4 hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Bei nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung oder der erstmaligen gesonderten Feststellung nach Absatz 1 in Anspruch genommenen

(1) Steuerpflichtige, die im Inland ein privates Krankenhaus betreiben, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die dem Betrieb dieses Krankenhauses dienen, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 50 Prozent,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von insgesamt 30 Prozent

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn bei dem privaten Krankenhaus im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter und im Jahr der Inanspruchnahme der Abschreibungen die in § 67 Abs. 1 oder 2 der Abgabenordnung bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(4) Die Abschreibungen nach den Absätzen 1 und 3 können nur für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 bestellt oder herzustellen begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist.“

Investitionsabzugsbeträgen setzt die Hinzurechnung nach Satz 1 voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Investitionsabzugsbeträge noch nicht angeschafft oder hergestellt worden ist. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 2 und 2a verringern sich entsprechend.

(3) Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 Satz 1 hinzugerechnet wurden, sind die Abzüge nach Absatz 1 rückgängig zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein begünstigtes Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erstmals nicht mehr vorliegen. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

- (6) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 5 können nur in Anspruch genommen werden, wenn
1. der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Gewinngrenze des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 nicht überschreitet, und
 2. das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird; Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft tritt. Vom Gewinn der Gesamthand oder Gemeinschaft abgezogene Investitionsabzugsbeträge können ausschließlich bei Investitionen der Personengesellschaft oder Gemeinschaft nach Absatz 2 Satz 1 gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Entsprechendes gilt für vom Sonderbetriebsgewinn eines Mitunternehmers abgezogene Investitionsabzugsbeträge bei Investitionen dieses Mitunternehmers oder seines Rechtsnachfolgers in seinem Sonderbetriebsvermögen.⁴⁰

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7g Höchstgrenzen für die Abzugsfähigkeit von Zuschüssen und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f

(1) Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f dürfen als Betriebsausgaben insgesamt höchstens bis zu 50 vom Hundert des Gewinns abgezogen werden, der sich vor Abzug dieser Zuschüsse und Darlehen ergibt. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Zuschüsse und Darlehen im Sinn des § 7c, durch die der Steuerpflichtige den Bau von Wohnungen für seine Arbeitnehmer fördert.

(2) Im Rahmen der Grenze des Absatzes 1 dürfen Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c und 7d Abs. 2 als Betriebsausgaben insgesamt höchstens bis zu 30 vom Hundert des Gewinns abgezogen werden, der sich vor Abzug der Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f ergibt. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Zuschüsse und Darlehen im Sinn des § 7d Abs. 2, durch die Neubauten gefördert werden,

- a) die im Rahmen eines Bauprogramms der Bundesregierung mit Hilfe von Bundesmitteln durchgeführt werden oder
- b) mit deren Kiellegung auf Grund eines vor dem 16. Januar 1953 abgeschlossenen Bauvertrags vor dem 16. April 1953 begonnen worden ist.

(3) Im Rahmen der Grenze des Absatzes 1 dürfen Zuschüsse und Darlehen im Sinn des § 7f als Betriebsausgaben höchstens bis zu 20 vom Hundert des Gewinns abgezogen werden, der sich vor Abzug der Zuschüsse und Darlehen im Sinn der §§ 7c, 7d Abs. 2 und des § 7f ergibt.“

QUELLE

29.12.1983.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den folgenden Jahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.“

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7g Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 eine Sonderabschreibung von 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(2) Die Sonderabschreibung nach Absatz 1 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts
 - a) der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 120 000 Deutsche Mark beträgt und
 - b) bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt und
2. das Wirtschaftsgut mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 6 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „45 vom Hundert“ durch „50 vom Hundert“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 4 in Abs. 3 Satz 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), oder nach § 6 des Fördergebietsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1331), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), ausweist.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

- „(2) Die Sonderabschreibung nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn
1. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts
 - a) der Einheitswert des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, nicht mehr als 240 000 Deutsche Mark beträgt und
 - b) bei Gewerbebetrieben im Sinne des Gewerbesteuergesetzes das Gewerbekapital nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt und
 2. das Wirtschaftsgut
 - a) mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt und
 - b) im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Ist ein Einheitswert des Betriebs für steuerliche Zwecke außerhalb dieser Vorschrift nicht festzustellen, tritt an seine Stelle der Wert des Betriebs, der sich in entsprechender Anwendung der §§ 95 bis 109a des Bewertungsgesetzes zum Ende des dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs ergeben würde.“

Artikel 8 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, die in Absatz 2 genannten Größenmerkmale erfüllt;“.

Artikel 8 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt, in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 8 eingefügt.

28.12.2000.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) hat Nr. 5 in Abs. 8 Satz 2 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. Landwirtschaftssektor (Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (Gemeinschaftsrahmen betreffend die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ABl. EG Nr. C 29 S. 4 vom 2. Februar 1996, Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG, ABl. EG Nr. L 79 S. 29, und Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, ABl. EG Nr. L 142 S. 1),“.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 3 Satz 2 „50 vom Hundert“ durch „40 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „50 vom Hundert“ durch „40 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a „400 000 Deutsche Mark“ durch „204 517 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b „240 000 Deutsche Mark“ durch „122 710 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „300 000 Deutsche Mark“ durch „154 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 „600 000 Deutsche Mark“ durch „307 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. für die Anschaffung oder Herstellung eine Rücklage nach den Absätzen 3 bis 7 gebildet worden ist.“

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 1 in Abs. 8 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, ABl. EG Nr. L 338 S. 42, und Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche vom 1. Dezember 1988, ABl. EG Nr. C 320 S. 3),“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 8 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. Kraftfahrzeug-Industrie (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. EG Nr. C 279 S. 1 vom 15. September 1997),

4. Kunstfaserindustrie (Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie, ABl. EG Nr. C 94 S. 11 vom 30. März 1996 und ABl. EG Nr. C 24 S. 18 vom 29. Januar 1999),“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 8 Satz 2 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinie für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. EG Nr. C 100 S. 12 vom 27. März 1997),“.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 8 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

„1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B (ABl. EG Nr. C 70 S. 8)),

2. Schiffbau (Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 380 S. 27, und Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 202 S. 1),“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 8 Satz 2 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. EG Nr. C 205 S. 5 vom 5. Juli 1997, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994) und“.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 „40 vom Hundert“ jeweils durch „40 Prozent“ und in Abs. 5 „6 vom Hundert“ durch „6 Prozent“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 7g Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Bei neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder 2 Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(2) Die Sonderabschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. a) das Betriebsvermögen des Gewerbebetriebs oder des der selbständigen Arbeit dienenden Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluß des der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vorangehenden Wirtschaftsjahrs nicht mehr als 204 517 Euro beträgt; diese Voraussetzung gilt bei Betrieben, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, als erfüllt;
- b) der Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts nicht mehr als 122 710 Euro beträgt;

2. das Wirtschaftsgut

- a) mindestens ein Jahr nach seiner Anschaffung oder Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt und
 - b) im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird und
3. für die Anschaffung oder Herstellung eine Rücklage nach den Absätzen 3 bis 7 gebildet worden ist. Dies gilt nicht bei Existenzgründern im Sinne des Absatzes 7 für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird.

(3) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts im Sinne des Absatzes 1 eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Die Rücklage darf 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs anschaffen oder herstellen wird. Eine Rücklage darf nur gebildet werden, wenn

1. der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelt;
2. der Betrieb am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Bildung der Rücklage vorangeht, das in Absatz 2 genannten Größenmerkmal erfüllt;
3. die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können und
4. der Steuerpflichtige keine Rücklagen nach § 3 Abs. 1 und 2a des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), ausweist.

Eine Rücklage kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die am Bilanzstichtag insgesamt nach Satz 1 gebildeten Rücklagen dürfen je Betrieb des Steuerpflichtigen den Betrag von 154 000 Euro nicht übersteigen.

(4) Sobald für das begünstigte Wirtschaftsgut Abschreibungen vorgenommen werden dürfen, ist die Rücklage in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend aufzulösen. Ist eine Rücklage am Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs noch vorhanden, so ist sie zu diesem Zeitpunkt gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Soweit die Auflösung einer Rücklage nicht auf Absatz 4 Satz 1 beruht, ist der Gewinn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 Prozent des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

(6) Ermittelt der Steuerpflichtige den Gewinn nach § 4 Abs. 3, so sind die Absätze 3 bis 5 mit Ausnahme von Absatz 3 Nr. 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bildung der Rücklage als Betriebsausgabe (Abzug) und ihre Auflösung als Betriebseinnahme (Zuschlag) zu behandeln ist; der Zeitraum zwischen Abzug und Zuschlag gilt als Zeitraum, in dem die Rücklage bestanden hat.

(7) Wird eine Rücklage von einem Existenzgründer im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und den fünf folgenden Wirtschaftsjahren (Gründungszeitraum) gebildet, sind die Absätze 3 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. das begünstigte Wirtschaftsgut vom Steuerpflichtigen voraussichtlich bis zum Ende des fünften auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird;
2. der Höchstbetrag in Absatz 3 Satz 5 für im Gründungszeitraum gebildete Rücklagen 307 000 Euro beträgt und
3. die Rücklage spätestens am Ende des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen ist;

bei diesen Rücklagen findet Absatz 5 keine Anwendung. Existenzgründer im Sinne des Satzes 1 ist

1. eine natürliche Person, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung weder an einer Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt gewesen ist noch Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erzielt hat;
2. eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, bei der alle Mitunternehmer die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen. Ist Mitunternehmer eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, gilt Satz 1 für alle an dieser unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gesellschafter entsprechend; oder
3. eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, an der nur natürliche Personen beteiligt sind, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen.

Die Übernahme eines Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gilt nicht als Existenzgründung; entsprechendes gilt bei einer Betriebsübernahme im Wege der Auseinandersetzung einer Erben-gemeinschaft unmittelbar nach dem Erbfall.

(8) Absatz 7 ist nur anzuwenden, soweit in sensiblen Sektoren die Förderfähigkeit nicht ausge-schlossen ist. Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 in Verbindung mit Anhang B (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3)),
2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission „Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau“ vom 30. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. C 317 S. 11), geändert durch Berichtigung vom 30. April 2004 (ABl. EU Nr. C 104 S. 71)),
3. Kraftfahrzeugindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Ver-bindung mit Anhang C),
4. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002 in Verbin-dung mit Anhang D),
5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fi-scherei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001 (ABl. EG Nr. C 19 S. 7)),
7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Ver-ordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“ vom 17. Januar 2004 (ABl. EU Nr. C 13 S. 3) und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994) und
8. Steinkohlenbergbau (Entscheidung Nr. 3632/93 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, ABl. EG Nr. L 329 S. 12).

Der Umfang der Förderfähigkeit ergibt sich aus den in Satz 2 genannten Rechtsakten.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat in Abs. 5 „ne-ben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2“ nach „Jahren“ eingefügt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Abs. 3 Satz 4 einge-fügt.

01.01.2016.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) hat Abs. 1 bis 4 neu gefasst. Abs. 1 bis 4 lauteten:

„(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren be-weglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaf-fungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Der Investiti-onsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen wird, die folgen-den Größenmerkmale nicht überschreitet:
 - a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235 000 Euro;
 - b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirt-schaftswert von 125 000 Euro oder
 - c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages einen Gewinn von 100 000 Euro;
2. der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich
 - a) in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen;
 - b) mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgen-den Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen und

3. der Steuerpflichtige das begünstigte Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benennt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angibt.

Abzugsbeträge können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht nach Absatz 2 hinzugerechnet oder nach Absatz 3 oder 4 rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen; die Hinzurechnung darf den nach Absatz 1 abgezogenen Betrag nicht übersteigen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 40 Prozent, höchstens jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Abs. 2 und 2a verringern sich entsprechend.

(3) Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 hinzugerechnet wurde, ist der Abzug nach Absatz 1 rückgängig zu machen. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet. § 233a Absatz 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 2 das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind der Abzug nach Absatz 1 sowie die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung nach Absatz 2 rückgängig zu machen. Wurden die Gewinne der maßgebenden Wirtschaftsjahre bereits Steuerfestsetzungen oder gesonderten Feststellungen zugrunde gelegt, sind die entsprechenden Steuer- oder Feststellungsbescheide insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn die Steuer- oder Feststellungsbescheide bestandskräftig geworden sind; die Festsetzungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b erstmals nicht mehr vorliegen. § 233a Abs. 2a der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.“

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 1 „vermietet oder“ nach „Wirtschaftsjahres“ eingefügt und „40 Prozent“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. der Betrieb am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Abzüge vorgenommen werden, die folgenden Größenmerkmale nicht überschreitet:
- a) bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 235 000 Euro;
 - b) bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einen Wirtschaftswert oder einen Ersatzwirtschaftswert von 125 000 Euro oder
 - c) bei Betrieben im Sinne der Buchstaben a und b, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge einen Gewinn von 100 000 Euro;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „im Sinne von Absatz 1 Satz 1“ nach „Wirtschaftsguts“ eingefügt und „40 Prozent“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „40 Prozent“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „vermietet oder“ nach „Wirtschaftsjahres“ eingefügt.

§ 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Absatz 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Prozentsatz zu bemessen.

(1a) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, sofern Maßnahmen zur Herstellung eines neuen Gebäudes führen. Die Prüfung, ob Maßnahmen zur Herstellung eines neuen Gebäudes führen, obliegt der Finanzbehörde.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine nicht offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude und die Maßnahmen nachweist; die Bescheinigung hat die Höhe der Aufwendungen für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu enthalten. Sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) Die Absätze 1 bis 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.⁴¹

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 1 „zum Schluss des Wirtschaftsjahres“ durch „im Wirtschaftsjahr“ und „Größenmerkmale“ durch „Gewinngrenze“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „vermietet oder“ nach „Wirtschaftsjahr“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 2 und 3 eingefügt.

41 QUELLE

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Abs. 4 eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. d des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

§ 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Absatz 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch

„(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäude, Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren absetzen.“

Artikel 9 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „9 Jahren“ durch „elf Jahren“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „9 vom Hundert“ durch „9 Prozent“ und „7 vom Hundert“ durch „7 Prozent“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 52 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „Hundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind.“

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „; die Bescheinigung hat die Höhe der Aufwendungen für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu enthalten“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 2“ durch „bis 2“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 1 „nicht offensichtlich rechtswidrige“ nach „eine“ eingefügt.

genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. § 7h Abs. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine nicht offensichtlich rechtswidrige Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.

(3) § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.⁴²

§ 7k⁴³

42 QUELLE

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1990.—Artikel 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Abs. 4 eingefügt.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 16 lit. d des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäude und Gebäudeteile in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) sinngemäß anzuwenden. § 7h Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 jeweils bis zu 10 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Jahren absetzen.“

Artikel 9 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 „9 Jahren“ durch „elf Jahren“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „9 vom Hundert“ durch „9 Prozent“ und „7 vom Hundert“ durch „7 Prozent“ ersetzt.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 Prozent und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluß eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind.“

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 1 „nicht offensichtlich rechtswidrige“ nach „eine“ eingefügt.

43 QUELLE

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 2 Nr. 2 „1993“ durch „1996“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“ und „7 vom Hundert“ durch „7 Prozent“ sowie in Abs. 1 Satz 3 „3 1/3 vom Hundert“ durch „3 1/3 Prozent“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 7k Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung

(1) Bei Wohnungen im Sinne des Absatzes 2 können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 10 Prozent und in den folgenden fünf Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Im Fall der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für die veräußerte Wohnung weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabreibungen in Anspruch genommen hat. Nach Ablauf dieser zehn Jahre sind als Absetzungen für Abnutzung bis zur vollen Absetzung jährlich 3 1/3 Prozent des Restwerts abzuziehen; § 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Begünstigt sind Wohnungen im Inland,

1. a) für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder
- b) die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,
2. die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt worden sind,
3. für die keine Mittel aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden,
4. die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren (Verwendungszeitraum) dem Steuerpflichtigen zu fremden Wohnzwecken dienen und
5. für die der Steuerpflichtige für jedes Jahr des Verwendungszeitraums, in dem er die Wohnungen vermietet hat, durch eine Bescheinigung nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 5 ist von der nach § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes zuständigen Stelle, im Saarland von der durch die Landesregierung bestimmten Stelle (zuständige Stelle), nach Ablauf des jeweiligen Jahres des Begünstigungszeitraums für Wohnungen zu erteilen,

1. a) die der Steuerpflichtige nur an Personen vermietet hat, für die
 - aa) eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes, im Saarland eine Mieteranerkennung, daß die Voraussetzungen des § 14 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland erfüllt sind, ausgestellt worden ist, oder
 - bb) eine Bescheinigung ausgestellt worden ist, daß sie die Voraussetzungen des § 88a Abs. 1 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland des § 51b Abs. 1 Buchstabe b des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, erfüllen, und wenn die Größe der Wohnung die in dieser Bescheinigung angegebene Größe nicht übersteigt, oder
- b) für die der Steuerpflichtige keinen Mieter im Sinne des Buchstabens a gefunden hat und für die ihm die zuständige Stelle nicht innerhalb von sechs Wochen nach seiner Anforderung einen solchen Mieter nachgewiesen hat, und
2. bei denen die Höchstmiete nicht überschritten worden ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Höchstmiete in Anlehnung an die Beträge nach § 72 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland durch Rechtsverordnung festzusetzen. In der Rechtsverordnung ist eine Erhöhung der Mieten in Anlehnung an die Erhöhung der Mieten im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuzulassen. § 4 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe bleibt unberührt.

Bei Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1992 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, gilt Nummer 1 Buchstabe a mit der Maßgabe, daß der Steuerpflichtige die Wohnungen nur an Personen

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8 Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 zufließen. Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 entsprechend. Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3. Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 und 6 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Wird dem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist diese Mahlzeit mit dem Wert nach Satz 6 (maßgebender amtlicher Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung) anzusetzen, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Der Ansatz einer nach Satz 8 bewerteten Mahlzeit unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 7 in Betracht käme. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen; die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber, auf dessen Veranlassung von einem verbundenen Unter-

vermietet hat, die im Jahr der Fertigstellung zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden haben, und ist Nummer 1 Buchstabe b nicht anzuwenden.“

nehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber auf dessen Veranlassung von einem entsprechend verbundenen Unternehmen zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterbleibt, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

(3) Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um vier Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht

wird. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist von einer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistung auch dann auszugehen, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder auf Grund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage (wie Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz) einen Anspruch auf diese hat.⁴⁴

44 ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 „Abs. 3 Ziff. 4 bis 7“ durch „Abs. 1 Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 2 Satz 1 „Mittelpreisen des Verbrauchsorts“ durch „Endpreisen am Abgabeort“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 4 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. Die Werte nach Satz 2 sind auch bei Arbeitnehmern anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Ein Wert für die Nutzung des Kraftfahrzeugs für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist nicht anzusetzen, soweit für diese Fahrten ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 in Betracht käme.“

§ 9 Werbungskosten

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 2 Satz 7 „ , wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind“ am Ende gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Satz 9 „50 Deutsche Mark“ durch „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „2 400 Deutsche Mark“ durch „1 224 Euro“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 2 Satz 9 „50 Euro“ durch „44 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „1 224 Euro“ durch „1 080 Euro“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 2 Satz 5 „von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4“ durch „wie Werbungskosten nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 3 „0,03 vom Hundert“ durch „0,03 Prozent“, in Abs. 2 Satz 5 „0,002 vom Hundert“ durch „0,002 Prozent“ und in Abs. 3 Satz 1 „vier vom Hundert“ durch „vier Prozent“ ersetzt.

24.04.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) hat in Abs. 2 Satz 5 „wie Werbungskosten nach § 9 Abs. 2“ durch „von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4“ ersetzt.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Satz 9 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 9 lautete: „Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 2 Satz 4 „ ; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat in Abs. 2 Satz 3 „Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ durch „Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ und „Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ durch „Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 jeweils „Arbeitsstätte“ durch „erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 8 und 9 eingefügt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 2 Satz 5 „Satz 3 und 4“ durch „Satz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 8 „oder im Rahmen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung“ nach „Tätigkeitsstätte“ eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 11 „ ; die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 12 eingefügt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 12 „ , auf dessen Veranlassung von einem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) oder bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Arbeitgeber auf dessen Veranlassung von einem entsprechend verbundenen Unternehmen“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 11 „44 Euro“ durch „50 Euro“ ersetzt.

(1) Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ergibt.
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. Nach § 8 Absatz 2 Satz 11 oder Absatz 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der ersten Tätigkeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. Nach § 3 Nummer 37 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht; § 3c Absatz 1 ist nicht anzuwenden. Zur Abgeltung der Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 2 für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer
 - a) von 0,35 Euro für 2021,
 - b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026
 anzusetzen, höchstens 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.
- 4a. Aufwendungen des Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 sowie keine Familienheimfahrten sind. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen, können die Fahrtkosten mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die für das jeweils benutzte Beförderungsmittel (Fahrzeug) als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt sind. Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Absatz 4) und hat er nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie den diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft den-

- selben Ort oder dasselbe weiträumige Tätigkeitsgebiet typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen, gilt Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 für die Fahrten von der Wohnung zu diesem Ort oder dem zur Wohnung nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet entsprechend. Für die Fahrten innerhalb des weiträumigen Tätigkeitsgebietes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassenen doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstandes setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1 000 Euro im Monat. Aufwendungen für die Wege vom Ort der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort des eigenen Hausstandes und zurück (Familienheimfahrt) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte anzusetzen. Nummer 4 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 abweichend von Satz 6 eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Ort der ersten Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro und für jeden weiteren vollen Kilometer
 - a) von 0,35 Euro für 2021,
 - b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026
anzusetzen.
 - 5a. notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Übernachtungen an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist. Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung. Soweit höhere Übernachtungskosten anfallen, weil der Arbeitnehmer eine Unterkunft gemeinsam mit Personen nutzt, die in keinem Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber stehen, sind nur diejenigen Aufwendungen anzusetzen, die bei alleiniger Nutzung durch den Arbeitnehmer angefallen wären. Nach Ablauf von 48 Monaten einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist, können Unterkunftskosten nur noch bis zur Höhe des Betrags nach Nummer 5 angesetzt werden. Eine Unterbrechung dieser beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn die Unterbrechung mindestens sechs Monate dauert.
 - 5b. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kraftfahrzeug des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug für Kalendertage entstehen, an denen der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale nach Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 5 zur Nummer 1 und 2 beanspruchen könnte. Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entstehen, kann im Kalenderjahr einheitlich eine Pauschale von 8 Euro für jeden Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale nach Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 5 zur Nummer 1 und 2 beanspruchen könnte,
 6. Aufwendungen für Arbeitsmittel, zum Beispiel für Werkzeuge und typische Berufskleidung. Nummer 7 bleibt unberührt;

7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung, Sonderabschreibungen nach § 7b und erhöhte Absetzungen. § 6 Absatz 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.

(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Menschen mit Behinderungen,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

(3) Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 bis 5a sowie die Absätze 2 und 4a gelten bei den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 entsprechend.

(4) Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung im Sinne des Satzes 1 wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Fehlt eine solche dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

1. typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Je Dienstverhältnis hat der Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. Als erste Tätigkeitsstätte gilt auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird; die Regelungen für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a sind entsprechend anzuwenden.

(4a) Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar. Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen. Diese beträgt

1. 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
2. jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. 14 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Hat der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend; Wohnung im Sinne der Sätze 2 und 3 ist der Hausstand, der den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet sowie eine Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen der doppelten Haushaltsführung. Bei einer Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der Pauschbeträge nach Satz 3 länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der Nummer 1 mit 120 sowie der Nummern 2 und 3 mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt werden; dabei bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht, oder, wenn dieser Ort im Inland liegt, nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland. Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert. Wird dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die nach den Sätzen 3 und 5 ermittelten Verpflegungspauschalen zu kürzen:

1. für Frühstück um 20 Prozent,
2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent,

der nach Satz 3 Nummer 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 5 maßgebenden Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag; die Kürzung darf die ermittelte Verpflegungspauschale nicht übersteigen. Satz 8 gilt auch, wenn Reisekostenvergütungen wegen der zur Verfügung gestellten Mahlzeiten einbehalten oder gekürzt werden oder die Mahlzeiten nach § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a pauschal besteuert werden. Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Betrag den Kürzungsbetrag nach Satz 8. Erhält der Arbeitnehmer steuerfreie Erstattungen für Verpflegung, ist ein Werbungskostenabzug insoweit ausgeschlossen. Die Verpflegungspauschalen nach den Sätzen 3 und 5, die Dreimonatsfrist nach den Sätzen 6 und 7 sowie die Kürzungsregelungen nach den Sätzen 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, soweit der Arbeitnehmer vom eigenen Hausstand im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abwesend ist; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder des Satzes 4 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abziehbar. Die Dauer einer Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 an dem Tätigkeitsort, an dem die doppelte Haushaltsführung begründet wurde, ist auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist.

(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 6b bis 8a, 10, 12 und Abs. 6 gilt sinngemäß. Die §§ 4j, 4k, 6 Absatz 1 Nummer 1a und § 6e gelten entsprechend.

(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung nach Satz 1 liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung hat auch abgeschlossen, wer die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden hat, ohne dass er zuvor die entsprechende Berufsausbildung durchlaufen hat.⁴⁵

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) Nr. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;“.

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat Satz 2 in Nr. 4 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Zur Abgeltung des Abzugs dieser Aufwendungen bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind durch Rechtsverordnung je ein Pauschbetrag für die Benutzung eines Kraftwagens, Motorrads oder Fahrrads mit Motor festzusetzen; Absetzungen für Abnutzung sind dabei zu berücksichtigen;“.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Nr. 6 (§§ 7, 7b und 7d)“ durch „(§ 7 Abs. 1 und 4, § 7b)“ ersetzt.

21.06.1964.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353) hat in Nr. 6 „(§ 7 Abs. 1 und 4, § 7b) durch „(§ 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, §§ 7b, 54)“ ersetzt.

30.12.1966.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung des Abzugs dieser Aufwendungen bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs sind durch Rechtsverordnung je ein Pauschbetrag für die Benutzung eines Kraftwagens, eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vierrädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat), eines Motorrads und eines Fahrrads mit Motor festzusetzen. Absetzungen für Abnutzung sind dabei zu berücksichtigen;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 und 6 in Nr. 6 und 7 unnummeriert und Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz an einem Ort, der mehr als 40 km von der Arbeitsstätte entfernt liegt, so werden die Aufwendungen nur insoweit als Werbungskosten abgezogen, als sie durch die Fahrten bis zur Entfernung von 40 km verursacht werden.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 „Satz 3“ durch „Satz 2“ und in Abs. 1 Nr. 5 Satz 5 „Satz 4“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Ziff. 4 Satz 3 und 4“ durch „Nr. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 3 „Abs. 3 Ziff. 5 bis 7“ durch „Abs. 1 Nr. 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

24.05.1979.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 558) hat Satz 1 in Abs. 1 Nr. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung entstehen.“

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Abs. 1, 4, 5 und 6“ durch „Abs. 1 und 4 bis 6, § 7a Abs. 1 bis 3, 5 und 8“ ersetzt.

01.01.1984.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.1984.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1006) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 7 „(§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7a Abs. 1 bis 3, 5 und 8, §§ 7b, 54)“ durch „(§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7a Abs. 1 bis 3, 5 und 7 und § 7b)“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Fahrten mit einem eigenen Kraftfahrzeug werden die Aufwendungen für jeden Arbeitstag, an dem das Kraftfahrzeug benutzt wird, nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge anerkannt:

- a) bei Benutzung eines Kraftwagens 0,36 Deutsche Mark,
- b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,16 Deutsche Mark

für jeden Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend. Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, so kann der Arbeitnehmer höchstens die in Satz 2 bezeichneten Beträge geltend machen;“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 „eigenem“ durch „einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen“ und „Satz 2“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 Nr. 5 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Bei Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug ist Nummer 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden;“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);“.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 und Nr. 5 Sätze 4 und 5 werden

1. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vom Hundert beträgt,
2. bei Körperbehinderten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 70 vom Hundert, aber mindestens 50 vom Hundert beträgt und die erheblich gehbehindert sind,

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten auf Antrag die tatsächlichen Aufwendungen abgezogen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für die Anerkennung von Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Höchstbeträge bestimmt werden; diese Höchstbeträge dürfen 140 vom Hundert der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes nicht überschreiten.“

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 6 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt sinngemäß.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7a Abs. 1 bis 3, 5 und 7 und § 7b).“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „und 8a“ nach „Nr. 8“ eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe a „0,50 Deutsche Mark“ durch „0,65 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b „0,22 Deutsche Mark“ durch „0,30 Deutsche Mark“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Mehraufwendungen für Verpflegung können höchstens mit 140 vom Hundert der höchsten Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes als Werbungskosten anerkannt werden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe a „0,65 Deutsche Mark“ durch „0,70 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b „0,30 Deutsche Mark“ durch „0,33 Deutsche Mark“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für Fahrten vom Beschäfti-

gungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Nummer 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden;“.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 bis 8a und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b bis 8a und 10 und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) § 4 Abs. 4a, 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b bis 8a, 10 und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1918) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Fährt der Arbeitnehmer an einem Arbeitstag mehrmals zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hin und her, so sind die zusätzlichen Fahrten nur zu berücksichtigen, soweit sie durch einen zusätzlichen Arbeitseinsatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder durch eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden veranlaßt sind. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Fahrten von oder zu einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. Bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug sind die Aufwendungen mit den folgenden Pauschbeträgen anzusetzen:

- a) bei Benutzung eines Kraftwagens 0,70 Deutsche Mark,
- b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,33 Deutsche Mark

für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 durch die Sätze 4 bis 7 ersetzt. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Aufwendungen für Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten abgezogen werden. Bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug ist je Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort Nummer 4 Satz 4 entsprechend anzuwenden; Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Anstelle der Pauschbeträge nach Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 können

1. Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. Behinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 „im Kalenderjahr“ nach „10 000 Deutsche Mark“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 4 „; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1918) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 „0,70 Deutsche Mark“ durch „0,36 Euro“, „0,80 Deutsche Mark“ durch „0,40 Euro“ und „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch „5 112 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1918) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 „0,80 Deutsche Mark“ durch „0,40 Euro“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlaß begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Der Abzug der Aufwendungen ist bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 „0,36 Euro für die ersten 10 Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer“ durch „0,30 Euro“ und „5 112 Euro“ jeweils durch „4 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dies gilt nicht für eine Flugstrecke.“

Artikel 9 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Nach § 3 Nr. 32 oder § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht.“

Artikel 9 Nr. 11 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Nach § 3 Nr. 34 steuerfreie Zuschüsse und Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; als Sachbezugswert ist dabei der vom Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichtende Preis anzusetzen oder der entsprechende Preis, wenn der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger ist.“

Artikel 9 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 „0,40 Euro“ durch „0,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 5 „und 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Satz 2 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Leibrenten kann nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Tabelle ergibt; in den Fällen des § 22 Nr. 1 Buchstabe a letzter Satz kann nur der Anteil, der nach der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsverordnung zu ermitteln ist, abgezogen werden;“.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Abs. 5 Satz 1 „gilt“ durch „sowie § 4f gelten“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Nach § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 3 bis 6 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 aufgehoben. Die Sätze 3 bis 6 lauteten: „Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Haus-

stands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nummer 4 Satz 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) haben Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Behinderte,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 3 „Absatz 1 Nr. 4 und 5“ durch „Absatz 1 Satz 3 Nr. 5“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 6b bis 8a, 10 und Abs. 6 sowie § 4f gelten sinngemäß.“

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Satz 2 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ist in Fällen der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 4f“ durch „§ 9c Abs. 1 und 3“ ersetzt.

24.04.2009.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 bis 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten. Zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro wie Werbungskosten anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32; in diesen Fällen sind Aufwendungen des Arbeitnehmers wie Werbungskosten anzusetzen, bei Sammelbeförderung der auf Strecken ab dem 21. Entfernungskilometer entfallende Teil. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Nach § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich wie Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und

dem Beschäftigungsort anzusetzen; die Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt. Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Behinderte Menschen,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung von weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Satz 3 Nr. 5“ durch „Satz 3 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

31.12.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) hat Satz 2 in Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 kann mit der Maßgabe angewendet werden, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 Euro sofort als Werbungskosten abgesetzt werden können.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „sowie § 9c Abs. 1 und 3 gelten“ durch „gilt“ ersetzt.

14.12.2011.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wird. Nach § 8 Absatz 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der regelmäßigen Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird;“

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 3 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, und zwar unabhängig davon, aus welchen Gründen die doppelte Haushaltsführung beibehalten wird. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen. Nummer 4 Satz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für

Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Behinderte Menschen,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und 5 und Absatz 2“ durch „bis 5a sowie die Absätze 2 und 4a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Nr. 1 bis 5“ durch „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 4 Satz 4 „dauerhaft“ nach „Arbeitnehmer“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 8 „; die Regelungen für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a sind entsprechend anzuwenden“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 „und ersten Tätigkeitsstätte“ nach „Wohnung“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 7 „dieser“ durch „der“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 12 in Abs. 4a neu gefasst. Satz 12 lautete: „Die Verpflegungspauschalen nach den Sätzen 3 und 5 sowie die Dreimonatsfrist nach den Sätzen 6 und 7 gelten auch für den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder des Satzes 4 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abziehbar.“

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.“

05.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 6 Abs. 1 Nr. 1a gilt entsprechend.“

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7 eingefügt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 „ , Sonderabschreibungen nach § 7b“ nach „Substanzverringerung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die §§ 4j und 6 Absatz 1 Nummer 1a gelten entsprechend.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 „24 Euro“ durch „28 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 „12 Euro“ durch „14 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 jeweils „12 Euro“ durch „14 Euro“ ersetzt.

*(weggefallen)*⁴⁶

§ 9a Pauschbeträge für Werbungskosten

Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b:
ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 230 Euro;
- b) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 handelt:
ein Pauschbetrag von 102 Euro;
2. (weggefallen)
3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nummer 1, 1a und 5:
ein Pauschbetrag von insgesamt 102 Euro.

Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.⁴⁷

15.12.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) hat in Abs. 2 Satz 3 „Behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 9 eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die §§ 4j, 6 Absatz 1 Nummer 1a und § 6e gelten entsprechend.“

28.05.2022.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat die Buchstaben a und b in Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 neu gefasst. Die Buchstaben a und b lauteten:

- „a) von 0,35 Euro für 2021 bis 2023,
- b) von 0,38 Euro für 2024 bis 2026“.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat die Buchstaben a und b in Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 9 neu gefasst. Die Buchstaben a und b lauteten:

- „a) von 0,35 Euro für 2021 bis 2023,
- b) von 0,38 Euro für 2024 bis 2026“.

46 QUELLE

01.07.1951.—§ 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 9 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „4a. Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten“.

47 AUFHEBUNG

16.05.1950.—Artikel I Nr. 9 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.07.1951.—§ 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 9 des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9a Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden

Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit Speisen, Getränken oder sonstigen Genußmitteln dürfen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4) und Werbungskosten (§ 9) bei der Ermittlung des Gewinns oder des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nur nach Maßgabe einer Rechtsverordnung abgesetzt werden.“

QUELLE

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat in Satz 1 Nr. 1 „312 Deutsche Mark“ durch „562 Deutsche Mark“ ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat in Satz 1 Nr. 1 „562 Deutsche Mark“ durch „564 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn diese 1 500 Deutsche Mark nicht übersteigen und das Einkommen nach Abzug des Pauschbetrags 6 000 Deutsche Mark nicht übersteigt: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark;“

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Pauschbeträge dürfen nicht höher sein als die Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Satz 1 Nr. 2 „150 Deutsche Mark“ durch „100 Deutsche Mark“ und „300 Deutsche Mark“ durch „200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Pauschbeträge dürfen im Fall der Ziffer 1 nicht höher als die um den Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen und in den Fällen der Ziffern 2 und 4 nicht höher als die Einnahmen sein.“

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat Nr. 3 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. von wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 22 Nr. 1: ein Pauschbetrag von 200 Deutsche Mark.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 1 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit: ein Pauschbetrag von 564 Deutsche Mark;“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Pauschbeträge dürfen im Fall der Nummer 1 nur bis zur Höhe der um die Freibeträge nach § 19 Abs. 2 bis 4 geminderten Einnahmen, in den Fällen der Nummern 2 und 3 nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit: ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 Deutsche Mark;
2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen: ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;
3. von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a: ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach den Nummern 2 und 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte folgende Pauschbeträge abzuziehen,

1. wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:
 - a) von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit: ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 Deutsche Mark;
 - b) von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:

- ein Pauschbetrag von 100 Deutsche Mark; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 200 Deutsche Mark;
- c) von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1a:
ein Pauschbetrag von insgesamt 200 Deutsche Mark;
2. wenn der Steuerpflichtige bei Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen, die Werbungskosten pauschal ermittelt:
von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung:
ein Pauschbetrag von 42 Deutsche Mark pro Quadratmeter; Wohnfläche. Neben dem Pauschbetrag können die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abziehbaren Schuldzinsen, Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für den folgenden Veranlagungszeitraum die tatsächlichen Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist eine erneute Anwendung des Werbungskosten-Pauschbetrags erst nach Ablauf der vier folgenden Veranlagungszeiträume zulässig. Für Zeiträume, in denen das Gebäude nicht Wohnzwecken oder der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient, ist der Pauschbetrag nicht abzuziehen. Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer des Gebäudes und sind sie an den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beteiligt, können sie das Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Die vorstehenden Sätze sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in Satz 1 Nr. 1 „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 044 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 2 „100 Deutsche Mark“ durch „51 Euro“ und „200 Deutsche Mark“ durch „102 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 3 „200 Deutsche Mark“ durch „102 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat in Satz 1 Nr. 3 „Nr. 1 und 1a“ durch „Nr. 1, 1a und 5“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Satz 1 Nr. 1 „1 044 Euro“ durch „920 Euro“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat Nr. 1 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:
ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro;“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach den Nummern 2 und 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.“

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a das Semikolon durch „;“ daneben sind Aufwendungen nach § 4f gesondert abzuziehen;“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Nr. 2 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

- „2. von den Einnahmen aus Kapitalvermögen:
ein Pauschbetrag von 51 Euro;
bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt werden, erhöht sich dieser Pauschbetrag auf insgesamt 102 Euro;“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „Nr. 2 und 3“ durch „und Nr. 2“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „§ 4f“ durch „§ 9c Abs. 1 und 3“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Satz 1 Nr. 3 „Nr. 1, 1a“ durch „Nr. 1, 1a, 1b, 1c“ ersetzt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „920 Euro“ durch „1 020 Euro“ ersetzt.

4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug⁴⁸

§ 9b

(1) Der Vorsteuerbetrag nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehört, soweit er bei der Umsatzsteuer abgezogen werden kann, nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung er entfällt.

(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen zu behandeln, wenn sie im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 bezogen werden; die Minderbeträge sind als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind oder der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben in den Fällen des Satzes 1 unberührt.⁴⁹

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „; daneben sind Aufwendungen nach § 9c Abs. 1 und 3 gesondert abzuziehen;“ durch ein Semikolon ersetzt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Satz 1 Nr. 3 „Nr. 1, 1a, 1b, 1c“ durch „Nummer 1, 1a“ ersetzt.

28.05.2022.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „1 000 Euro“ durch „1 200 Euro“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „1 200 Euro“ durch „1 230 Euro“ ersetzt.

48 QUELLE

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1334) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

49 QUELLE

30.12.1967.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1334) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.06.1973.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) hat in Abs. 2 „oder Nr. 4 oder § 15a“ nach „Nr. 3“ eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 2 Nr. 1 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) hat in Abs. 1 Satz 1 „vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545)“ nach „Umsatzsteuergesetzes“ gestrichen. Artikel 2 Nr. 2 des Zweiten Kapitels desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 15 Abs. 7 und Abs. 8 Nr. 3 oder Nr. 4 oder“ nach „nach“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 des Zweiten Kapitels desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681)“ nach „Umsatzsteuergesetzes“ eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681) gehört zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Selbstverbrauch sie entfällt.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Der Teil des Vorsteuerbetrags, der nicht abgezogen werden kann, braucht den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts, auf dessen Anschaffung oder Herstellung der Vorsteuerbetrag entfällt, nicht zugerechnet zu werden.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „500 Deutsche Mark“ durch „260 Euro“ ersetzt.

24.12.2013.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird der Vorsteuerabzug nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes berichtigt, so sind die Mehrbeträge als Betriebseinnahmen oder Einnahmen, die Minderbeträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu behandeln; die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberührt.“

*(weggefallen)*⁵⁰§ 9c⁵¹**5. Sonderausgaben****§ 10**

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

50 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „4b. Kinderbetreuungskosten“.

51 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 9c Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, die wegen einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Im Fall des Zusammenlebens der Elternteile gilt Satz 1 nur, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

(2) Nicht erwerbsbedingte Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 können bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Erwachsene die Aufwendungen wegen Krankheit des Steuerpflichtigen, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen oder ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 können bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie weder nach Absatz 1 noch nach Satz 1 zu berücksichtigen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in den Absätzen 1 und 2 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.“

1. (weggefallen)
2. a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;
- b) Beiträge des Steuerpflichtigen
 - aa) zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder zusätzlich die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 hat. Der Anspruch auf Waisenrente darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 erfüllt;
 - bb) für seine Absicherung gegen den Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit (Versicherungsfall), wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente für einen Versicherungsfall vorsieht, der bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eingetreten ist. Der Vertrag kann die Beendigung der Rentenzahlung wegen eines medizinisch begründeten Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen. Die Höhe der zugesagten Rente kann vom Alter des Steuerpflichtigen bei Eintritt des Versicherungsfalls abhängig gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ansprüche nach Buchstabe b dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Anbieter und Steuerpflichtiger können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 93 Absatz 3 Satz 2 abgefunden wird. Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen jeweils nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Doppelbuchstabe bb zusammenzurechnen. Neben den genannten Auszahlungsformen darf kein weiterer Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Zu den Beiträgen nach den Buchstaben a und b ist der nach § 3 Nr. 62 steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen. Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden abweichend von Satz 6 nur auf Antrag des Steuerpflichtigen hinzuge-rechnet.

3. Beiträge zu
 - a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht. Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind; § 158 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend. Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die an-

stelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;

b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).

Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen können auch eigene Beiträge im Sinne der Buchstaben a oder b eines Kindes behandelt werden, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge des Kindes, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht, durch Leistungen in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftliche getragen hat, unabhängig von Einkünften oder Bezügen des Kindes; Voraussetzung für die Berücksichtigung beim Steuerpflichtigen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Steuerpflichtige die Beiträge für ein unterhaltspflichtiges Kind trägt, welches nicht selbst Versicherungsnehmer ist, sondern der andere Elternteil. Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1a Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt. Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Dreifache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden;

- 3a. Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind; Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, die nicht unter Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b fallen, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen; Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde; § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist in diesen Fällen weiter anzuwenden.
4. gezahlte Kirchensteuer; dies gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde;
5. zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4 000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, ist der in Satz 1 genannte Betrag zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist;
6. (weggefallen)
7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 6 000 Euro im Kalenderjahr. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten. Zu den Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Aufwendungen für eine aus-

wärtige Unterbringung. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, 4 Satz 8 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.

8. (weggefallen)
9. 30 Prozent des Entgelts, höchstens 5 000 Euro, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem zuständigen inländischen Ministerium eines Landes, von der Kultusministerkonferenz der Länder oder von einer inländischen Zeugnisanerkennungsstelle anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Der Besuch einer anderen Einrichtung, die auf einen Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss im Sinne des Satzes 2 ordnungsgemäß vorbereitet, steht einem Schulbesuch im Sinne des Satzes 1 gleich. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit. Der Höchstbetrag nach Satz 1 wird für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal gewährt.

(1a) Sonderausgaben sind auch die folgenden Aufwendungen:

1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt, bis zu 13 805 Euro im Kalenderjahr. Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten aufgewandten Beiträge. Der Antrag kann jeweils nur für ein Kalenderjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmung ist mit Ausnahme der nach § 894 der Zivilprozessordnung als erteilt geltenden bis auf Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Zustimmung erstmals nicht gelten soll, gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Die Sätze 1 bis 5 gelten für Fälle der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe entsprechend. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen;
2. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben, wenn der Empfänger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dies gilt nur für
 - a) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 18 Absatz 1 ausübt,
 - b) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs, sowie
 - c) Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines mindestens 50 Prozent betragenden Anteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn der Über-

geber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Satz 2 gilt auch für den Teil der Versorgungsleistungen, der auf den Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft entfällt. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Empfängers in der Steuererklärung des Leistenden; Nummer 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend;

3. Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 23 des Versorgungsausgleichsgesetzes sowie § 1408 Absatz 2 und § 1587 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit der Verpflichtete dies mit Zustimmung des Berechtigten beantragt und der Berechtigte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Berechtigten in der Steuererklärung des Verpflichteten; Nummer 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend;
4. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20 bis 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes und nach den §§ 1587f, 1587g und 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung sowie nach § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Nummer 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummern 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit
 - a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,
 - b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und
 - c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt;
 steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,
2. geleistet werden an
 - a) Versicherungsunternehmen,
 - aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder
 - bb) denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
 Darüber hinaus werden Beiträge nur berücksichtigt, wenn es sich um Beträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a an eine Einrichtung handelt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Steuerpflichtiger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, mit den Beiträgen einen Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 erwirbt,
 - b) berufsständische Versorgungseinrichtungen,

- c) einen Sozialversicherungsträger oder
- d) einen Anbieter im Sinne des § 80.

Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, wobei die Zertifizierung Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung ist.

(2a) Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b hat der Anbieter als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Beiträge und die Zertifizierungsnummer an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2b) Bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 hat das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 als mitteilungspflichtige Stelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung und unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge sowie die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass insoweit als Steuerpflichtiger die versicherte Person gilt, an die zentrale Stelle (§ 81) zu übermitteln; sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und der Tag der Geburt des Versicherungsnehmers anzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit diese Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) zu übermitteln sind. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. Zuständige Finanzbehörde im Sinne des § 72a Absatz 4 und des § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung ist das Bundeszentralamt für Steuern. Wird in den Fällen des § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung eine unzutreffende Höhe der Beiträge übermittelt, ist die entgangene Steuer mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.

(3) Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 sind bis zu dem Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag. Der Höchstbetrag nach Satz 1 oder 2 ist bei Steuerpflichtigen, die

1. Arbeitnehmer sind und die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres
 - a) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder
 - b) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben, oder
2. Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 erzielen und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben,

um den Betrag zu kürzen, der, bezogen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum genannten Personenkreis begründen, dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Im Kalenderjahr 2013 sind 76 Prozent der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Vorsorgeaufwendungen anzusetzen. Der sich danach ergebende Betrag, vermindert um den nach § 3 Nr. 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers, ist als Sonderausgabe abziehbar. Der Prozentsatz in Satz 4 erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren bis zum Kalenderjahr 2022 um je 2 Prozentpunkte je Kalenderjahr; ab dem Kalenderjahr 2023 beträgt er 100 Prozent. Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vermindern den abziehbaren Betrag nach Satz 5 nur, wenn der Steuer-

pflichtige die Hinzurechnung dieser Beiträge zu den Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 beantragt hat.

(4) Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 3a können je Kalenderjahr insgesamt bis 2 800 Euro abgezogen werden. Der Höchstbetrag beträgt 1 900 Euro bei Steuerpflichtigen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nummer 9, 14, 57 oder 62 erbracht werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bestimmt sich der gemeinsame Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 zustehenden Höchstbeträge. Übersteigen die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 die nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen, sind diese abzuziehen und ein Abzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3a scheidet aus.

(4a) Ist in den Kalenderjahren 2013 bis 2019 der Abzug der Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 3a in der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10 Abs. 3 mit folgenden Höchstbeträgen für den Vorwegabzug [Tabelle: BGBl. I 2004 S. 1430, 2013 S. 1667]

zuzüglich des Erhöhungsbetrags nach Satz 3 günstiger, ist der sich danach ergebende Betrag anstelle des Abzugs nach Absatz 3 und 4 anzusetzen. Mindestens ist bei Anwendung des Satzes 1 der Betrag anzusetzen, der sich ergeben würde, wenn zusätzlich noch die Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in die Günstigerprüfung einbezogen werden würden; der Erhöhungsbetrag nach Satz 3 ist nicht hinzuzurechnen. Erhöhungsbetrag sind die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, soweit sie nicht den um die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und den nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss verminderten Höchstbetrag nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 überschreiten; Absatz 3 Satz 4 und 6 gilt entsprechend.

(4b) Erhält der Steuerpflichtige für die von ihm für einen anderen Veranlagungszeitraum geleisteten Aufwendungen im Sinne des Satzes 2 einen steuerfreien Zuschuss, ist dieser den erstatteten Aufwendungen gleichzustellen. Übersteigen bei den Sonderausgaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 3a die im Veranlagungszeitraum erstatteten Aufwendungen die geleisteten Aufwendungen (Erstattungsüberhang), ist der Erstattungsüberhang mit anderen im Rahmen der jeweiligen Nummer anzusetzenden Aufwendungen zu verrechnen. Ein verbleibender Betrag des sich bei den Aufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 ergebenden Erstattungsüberhangs ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 der Abgabenordnung und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift erstatten als mitteilungsspflichtige Stellen, neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben, die zur Gewährung und Prüfung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 erforderlichen Daten an die zentrale Stelle zu übermitteln. § 22a Absatz 2 gilt entsprechend. § 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 4 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(5) Durch Rechtsverordnung wird bezogen auf den Versicherungstarif bestimmt, wie der nicht abziehbare Teil der Beiträge zum Erwerb eines Krankenversicherungsschutzes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 durch einheitliche prozentuale Abschläge auf die zugunsten des jeweiligen Tarifs gezahlte Prämie zu ermitteln ist, soweit der nicht abziehbare Beitragsteil nicht bereits als gesonderter Tarif oder Tarifbaustein ausgewiesen wird.

(6) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf.⁵²

16.05.1950.—Artikel I Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Buchstabe f in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben.

Artikel I Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst.

Artikel I Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „, wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden“ am Ende eingefügt.

§ 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden“ am Ende eingefügt.

§ 1 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Abs. 1 Nr. 2 aufgehoben. Buchstabe e lautete: „e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind;“.

§ 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „(s. § 10a)“ am Ende gestrichen.

§ 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlusts ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7e zu ermitteln;“.

§ 1 Nr. 9 lit. d bis f desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben, Buchstabe c durch Buchstabe b ersetzt und Buchstabe d in Buchstabe c unnummeriert. Die Buchstaben b und c lauteten:

„b) die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend eines Betrags, der sich aus dem im Kalenderjahr getätigten Aufwendungen für Löhne und Gehälter und dem steuerbaren Umsatz zusammensetzt, in jedem Fall, auch neben den in Buchstabe a genannten Beträgen, voll abzugsfähig;

c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Buchstaben a und b genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte, jedoch nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark abgezogen werden. Wird von den Vorschriften des § 10a oder des § 32a Gebrauch gemacht, so sind die Einkünfte aus den Einkunftsarten, für die die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte nach Satz 2 auszuscheiden;“.

§ 1 Nr. 9 lit. g desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 „und d“ durch „und c“ ersetzt.

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „vor dem 1. Januar 1955“ nach „Aufwendungen“ eingefügt und „, wenn hierzu keine fremden Mittel verwandt werden“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb des Ersten Teils desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d „vor dem 1. Januar 1955 geleistete“ am Anfang eingefügt und „und hierzu keine fremden Mittel verwandt werden“ durch „; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten muß mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 vorgenommen werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. cc des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bis 5 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
 - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, die zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
 - b) Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;

- c) Aufwendungen vor dem 1. Januar 1955 für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften;
- d) vor dem 1. Januar 1955 geleistete Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten muß mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1955 vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beiträge nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die im Buchstaben a bezeichneten Beiträge ist besondere Voraussetzung, daß vor Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß die Versicherungssumme, außer im Schadensfall, weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Versicherungsbeiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden. Für die im Buchstaben b bezeichneten Beiträge ist besondere Voraussetzung, daß vor Ablauf von drei Jahren seit Vertragsabschluß die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet. Werden die besonderen Voraussetzungen für die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beiträge nicht erfüllt, so ist eine Nachversteuerung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung durchzuführen;

- 3. (weggefallen)
- 4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die Verluste der drei vorangegangenen Veranlagungszeiträume als Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7g in Verbindung mit § 2 Abs. 6 zu ermitteln;
- 5. bezahlte Kirchensteuern;
- 6. bezahlte Vermögensteuer.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d und e desselben Gesetzes hat Nr. 3 im neuen Abs. 3 geändert. Nr. 3 lautete:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:

- a) Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- b) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in dem vorstehenden Buchstaben a genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in dem Buchstaben a genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte höchstens 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden;
- c) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, der im Buchstaben a Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1 600 Deutsche Mark, der im Buchstaben a Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.“

23.12.1954.—§ 51 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 441) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 gilt folgendes:

- a) Sie können bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehe-

frau und um je 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;

- b) bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1 600 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1 000 Deutsche Mark, wenn in dem Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Veranlagungszeitraums auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen ergibt, 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1957 das 50. Lebensjahr vollenden;
- c) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, der im Buchstaben a Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1 600 Deutsche Mark, der im Buchstaben a Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark.“

01.01.1955.—Artikel 1 Nr. 8 lit. b des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 gilt folgendes:

- a) Sie können bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- b) bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1 600 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1 000 Deutsche Mark, wenn in dem Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Veranlagungszeitraums auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen ergibt, 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1957 das 50. Lebensjahr vollenden;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 4 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen werden.“

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) in der Fassung des § 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 918) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1958 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansamlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und diesen Verträgen gleichzustellende Kapitalansamlungsverträge), wenn die angesammelten Beträge auf sieben Jahre festgelegt werden. Der Zeitraum von sieben Jahren verlängert sich auf zehn Jahre, wenn der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1957 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1957 geleistet worden ist;“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 918) hat in Abs. 2 Nr. 1 „zehn“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat in Abs. 2 Nr. 3 „der in Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Zeiträume“ durch „von drei Jahren“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 918) hat Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. g des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) in der Fassung des § 1 Nr. 1 lit. d des Gesetzes vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 918) hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c Satz 2 bis 5 eingefügt.

26.11.1957.—§ 51 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 13. November 1957 (BGBl. I S. 1793) hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:

- a) Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 1 000 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig. Dieser Betrag erhöht sich um je 500 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 tritt an die Stelle der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 1 000 Deutsche Mark;
- b) bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, erhöhen sich der im Buchstaben a Satz 1 bezeichnete Jahresbetrag von 1 000 Deutsche Mark auf 2 000 Deutsche Mark und der im Buchstaben a Satz 2 bezeichnete Betrag von je 500 Deutsche Mark auf je 1 000 Deutsche Mark. Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 gilt Satz 1 in folgender Fassung: Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 1 000 Deutsche Mark auf je 2 000 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1 000 Deutsche Mark;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes Ziffer 2 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen werden. Daneben können die in dem Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 Ziff. 1 für Versicherungen gegen Einmalbetrag, für allgemeine Sparverträge und für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6 000 Deutsche Mark, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß die die Beträge empfangenden Unternehmen sich verpflichten, die Beiträge zu allgemeinen Sparverträgen mindestens zu 70 vom Hundert, die Beiträge zu den Versicherungen gegen Einmalbetrag und den Erlös der festverzinslichen Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert unmittelbar zur erststelligen langfristigen Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und zur Finanzierung der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden. Den in Satz 2 genannten Aufwendungen werden Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 4 für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gleichgestellt, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß diese sich verpflichten, die Erlöse der begünstigten Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert zur langfristigen Kreditversorgung der nichtbuchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden. Bei Beiträgen zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und zu allgemeinen Sparverträgen können sich die Unternehmen statt dessen verpflichten, diese Beiträge in dem in Satz 2 bezeichneten Umfang für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, deren Erlös mindestens zu 90 vom Hundert zu dem in Satz 2 und 3 bezeichneten Zweck bestimmt ist, zu verwenden und diese Schuldverschreibungen für mindestens drei Jahre nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Regelung in den Sätzen 2, 3 und 4 gilt auch für die in dem Veranlagungszeitraum 1957 vor dem 1. April 1957 geleisteten Aufwendungen der bezeichneten Art; soweit sie im Januar 1957 geleistet worden sind, werden sie wie Aufwendungen behandelt, die im Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleistet worden sind.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;“

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 5 bis 8 in Nr. 4 bis 7 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung vor dem 1. Januar 1959 geleistete Beiträge auf Grund von Kapitalansamlungsverträgen (allgemeine Sparverträge, Sparverträge mit festgelegten Sparraten und der Erwerb bestimmter neuausgegebenen festverzinslicher Schuldverschreibungen, die auf Grund ihrer Ausgabebedingungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Zwecks als besonders förderungsbedürftige anerkannt sind), wenn die angesammelten Beiträge auf drei Jahre festgelegt werden. Bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten sind auch die nach dem 31. Dezember 1958 geleisteten Beiträge Sonderausgaben, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. Januar 1958 geleistet worden ist;“

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „(Absatz 1 Ziff. 2) gegen einmalige Beitragsleistung bei Beginn des Versicherungsvertrags (Einmalbeitrag)“ durch „gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b)“ und „drei“ durch „zehn“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers, die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag beliehen werden; die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag ist jedoch unschädlich, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet;“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. bei Kapitalansamlungsverträgen (Absatz 1 Ziff. 4), wenn vor Ablauf von drei Jahren die angesammelten Beträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Kapitalansamlungsvertrag abgetreten oder beliehen werden; das gilt nicht, wenn der Sparer stirbt oder nach dem Vertragsabschluß völlig erwerbsunfähig wird.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „die Ehefrau“ durch „den Ehegatten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 bis 4 gilt das Folgende:

- a) Sie können bis zu einem Betrag von 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinn des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 tritt an die Stelle der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Beträge von 800 Deutsche Mark jeweils der Betrag von 1 000 Deutsche Mark;
- b) bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 800 Deutsche Mark auf je 1 600 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1 000 Deutsche Mark, wenn in dem Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Veranlagungszeitraums auf Grund der letzten Vermögensteuerveranlagung des Steuerpflichtigen ergibt, 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1958 das 50. Lebensjahr vollenden. Für die Veranlagungszeiträume 1956 bis 1958 gilt Satz 1 in folgender Fassung: Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 1 000 Deutsche Mark auf je 2 000 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1 000 Deutsche Mark;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 bis 4 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen

gen werden. Daneben können die in dem Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleisteten Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 2 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 Ziff. 1 für Versicherungen gegen Einmalbetrag, für allgemeine Sparverträge und für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 6 000 Deutsche Mark, als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß die die Beträge empfangenden Unternehmen sich verpflichten, die Beiträge zu allgemeinen Sparverträgen mindestens zu 70 vom Hundert, die Beiträge zu den Versicherungen gegen Einmalbetrag und den Erlös der festverzinslichen Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert unmittelbar zur erststelligen langfristigen Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues und zur Finanzierung der durch ihn bedingten Kosten der Aufschließungsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen zu verwenden. Den in Satz 2 genannten Aufwendungen werden Aufwendungen im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 4 für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen der Realkreditinstitute gleichgestellt, wenn der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nachweist, daß diese sich verpflichten, die Erlöse der begünstigten Schuldverschreibungen mindestens zu 90 vom Hundert zur langfristigen Kreditversorgung der nichtbuchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden. Bei Beiträgen zu den Versicherungen gegen Einmalbeitrag und zu allgemeinen Sparverträgen können sich die Unternehmen statt dessen verpflichten, diese Beiträge in dem in Satz 2 bezeichneten Umfang für den Ersterwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen, deren Erlös mindestens zu 90 vom Hundert zu dem in Satz 2 und 3 bezeichneten Zweck bestimmt ist, zu verwenden und diese Schuldverschreibungen für mindestens drei Jahre nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung festzulegen. Die Regelung in den Sätzen 2, 3 und 4 gilt auch für die in dem Veranlagungszeitraum 1957 vor dem 1. April 1957 geleisteten Aufwendungen der bezeichneten Art; soweit sie im Januar 1957 geleistet worden sind, werden sie wie Aufwendungen behandelt, die im Veranlagungszeitraum 1956 nach dem 6. Oktober 1956 geleistet worden sind.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeiträge nach Ziffer 3 Buchstaben a und b entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

06.08.1960.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 616) hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 „fünf“ durch „sechs“ ersetzt.

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d eingefügt.

01.12.1963.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1963 (BGBl. I S. 845) hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 „1963“ durch „1964“ ersetzt.

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 „und die nach § 216 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Beträge an Übergangsabgabe“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. die Beiträge auf Grund der Vorschriften des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) in der Fassung des Kindergeldergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061).“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa und bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 aufgehoben und Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für den Ehegatten und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Kinderfreibetrag gewährt wird.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b aufgehoben. Satz 2 lautete: „Das gilt nicht bei Steuerpflichtigen, die nach dem 31. Dezember 1964 das 50. Lebensjahr vollenden;“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d „500 Deutsche Mark“ durch „1 000 Deutsche Mark“ und „1 000 Deutsche Mark“ durch „2 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „fünf“ durch „sieben“ ersetzt und „ , Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 eingefügt.

30.12.1966.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) hat Buchstabe b in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn bei einmaliger Beitragsleistung zu Beginn des Vertrags (Einmalbeitrag) dieser für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder bei laufender Beitragsleistung für die Dauer von mindestens sieben Jahren abgeschlossen worden ist, Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „zehn“ durch „zwölf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 „sechs“ durch „zehn“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b „Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr“ durch „Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr“ ersetzt.

01.01.1971.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d „sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3“ am Ende eingefügt.

29.06.1973.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Schuldzinsen und“ am Anfang gestrichen.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Beiträge zu

- a) Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung,
- b) Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist. Hat der Steuerpflichtige zur Zeit des Vertragsabschlusses das 48. Lebensjahr vollendet, so verkürzt sich bei laufender Beitragsleistung die Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die er älter als 48 Jahre ist, höchstens jedoch auf sieben Jahre. Beiträge zu Lebensrisikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, können ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer abgezogen werden;“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 und 7 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben und Nr. 6, 8 und 9 in Nr. 5 bis 7 unnummeriert. Nr. 5 und 7 lauteten:

„5. gezahlte Vermögensteuer;

7. Beiträge auf Grund der Kindergeldgesetze;“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Aufwendungen ist, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in den Ziffern 2 und 3 bezeichneten Beiträge nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Die in der Ziffer 2 bezeichneten Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Ziff. 62 in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

- „(3) 1. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
2. Für die Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 gilt das Folgende:
- a) Sie können bis zu 1 100 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 2 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden, für jedes Kind, für das nach § 32 Abs. 2 ein Kinderfreibetrag zusteht oder gewährt wird, erhöhen sich diese Beiträge um je 500 Deutsche Mark;
 - b) hat der Steuerpflichtige oder im Fall der Zusammenveranlagung einer der Ehegatten mindestens vier Monate vor Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr vollendet, so erhöhen sich die in Buchstabe a bezeichneten Beträge auf das Doppelte;
 - c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 die in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge, so kann der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu 50 vom Hundert der in den Buchstaben a und b bezeichneten Beträge abgezogen werden;
 - d) vor Anwendung der Buchstaben a bis c können Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 bis zu 1 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 2 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden; diese Beträge vermindern sich, wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte solche aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3.

(4) Hat der Steuerpflichtige oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt, so dürfen für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind, Beiträge an Bausparkassen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Insoweit besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme des Sonderausgabenabzugs und einer Prämie nach den Prämiengesetzen. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der Steuerpflichtige einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden Sonderausgaben stellt. Als Antrag in diesem Sinne gilt auch ein entsprechender Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte oder auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 1 im neuen Abs. 6 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. bei Versicherungen gegen Einmalbetrag (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b), bei denen die volle oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Beiträgen verlangt werden kann, wenn vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß die Versicherungssumme, außer im Schadensfall und in der Rentenversicherung auch bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, ganz oder zum Teil ausgezahlt oder die bezeichneten Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;“.

01.01.1975.—Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, wenn die Bausparbeiträge, für die der Sonderabgabenabzug, oder die prämienebegünstigten Aufwendungen, für die die Prämie beantragt worden ist, ausschließlich vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird.“

01.04.1976.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737) hat Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 6 Nr. 2 „§ 10 des Steueranpassungsgesetzes“ durch „§ 15 der Abgabenordnung“ ersetzt.

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 „1 800 Deutsche Mark“ durch „2 100 Deutsche Mark“ und „3 600 Deutsche Mark“ durch „4 200 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 Nr. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Beiträge vermindern sich bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Satz 2 und 3;“.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 6 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Fall des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich sind jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.“

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 „, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden,“ nach „Sonderausgaben“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 in Nr. 1a unnummeriert und Abs. 1 Nr. 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 „und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen“ nach „erwachsen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) um 600 Deutsche Mark;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zusätzlich bis zu 1 500 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3 000 Deutsche Mark.

Diese Beträge vermindern sich

a) bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 62 Satz 2 und 3,

b) bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen Kalenderjahrs

aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,

bb) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben,

cc) Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben, um 9 vom Hundert der Einnahmen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten;“.

24.05.1979.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 558) hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 „2 100 Deutsche Mark“ durch „2 340 Deutsche Mark“ und „4 200 Deutsche Mark“ durch „4 680 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 „2 500 Deutsche Mark“ durch „3 000 Deutsche Mark“ und „5 000 Deutsche Mark“ durch „6 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c eingefügt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,“.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig.“

01.07.1981.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) hat in Abs. 2 Nr. 2 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch „und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, wenn die Bausparbeiträge, für die der Sonderausgabenabzug, oder die prämiengünstigen Aufwendungen, für die die Prämie beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder
2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Abs. 6 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

01.12.1983.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) hat in Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe d den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe e eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 2 Nr. 4 „Abs. 1 des Dritten“ durch „des Vierten“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 „9 000 Deutsche Mark“ durch „18 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 in Abs. 3 Nr. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Diese Beträge erhöhen sich

- a) für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 um 600 Deutsche Mark,
- b) für jedes Kind des Steuerpflichtigen im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, das nach § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet wird und demgegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt, um 300 Deutsche Mark;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Steuerpflichtige, denen im Kalenderjahr der Beitragsleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 jeweils „Abs. 2“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

17.07.1985.—Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277) hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.“

01.01.1986.—§ 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) hat Buchstabe e in Abs. 6 Nr. 2 Satz 1 neu gefasst. Buchstabe e lautete:

„e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

31.12.1986.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) hat in Abs. 2 Nr. 4 „§ 12 des Vierten“ durch „§ 13 des Fünften“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Satz 3 in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Das gilt auch, wenn der Antrag zum Zweck der Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte oder der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen gestellt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Baudarlehen sind auch Darlehen, die zum Erwerb von Wohnbesitz im Sinne des § 12a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmt sind;“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. die nach § 211 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes abzugsfähigen Teile der Vermögensabgabe, der Hypothekengewinnabgabe und der Kreditgewinnabgabe;“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 Nr. 7 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Als Aufwendungen für eine Berufsausbildung gelten auch Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Beiträge“ durch „Beträge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. – wenn es sich um Versicherungsbeiträge mit Sparanteil oder Bausparbeiträge handelt – weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Nr. 3 „eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird“ durch „Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Vorsorgeaufwendungen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) können je Kalenderjahr bis zu den folgenden Höchstbeträgen abgezogen werden:

1. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zusammen bis zu 2 340 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 4 680 Deutsche Mark;
2. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zusätzlich bis zu 3 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 6 000 Deutsche Mark.

Diese Beträge vermindern sich

- a) bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 62 Sätze 2 bis 4,
- b) bei Steuerpflichtigen, die während des ganzen Kalenderjahrs
 - aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslangliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,
 - bb) nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben. Als eigene Beitragsleistung gilt auch die Minderung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89b des Handelsgesetzbuchs durch einen Versorgungsanspruch und die Anrechnung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89b des Handelsgesetzbuchs auf einen Versorgungsanspruch,
 - cc) Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben, um 9 vom Hundert der Einnahmen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten,
 - c) bei selbständigen Künstlern und Publizisten um den steuerfreien Betrag im Sinne des § 3 Nr. 57, den die Künstlersozialkasse an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte leistet;
3. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3, die die nach den Nummern 1 und 2 abziehbaren Beträge übersteigen, zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Höchstbetrags nach Nummer 1.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 in Abs. 5 unnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Steuerpflichtige oder Personen, denen im Kalenderjahr der Beitragsleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 5 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 5 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, können für Bausparbeiträge den Sonderausgabenabzug nicht erhalten, wenn der Steuerpflichtige oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat (Kumulierungsverbot).“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Eine Rücknahme des Antrags oder der Zustimmung ist nicht zulässig. Die Unterhaltsleistungen können bis zu 18 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen werden. Entsprechendes gilt auch für Unterhaltsleistungen in den Fällen der Nichtigkeit oder der Aufhebung der Ehe;“.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa „oder einer Ersatzkasse“ nach „Krankenversicherung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Abs. 2“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) hat Abs. 5 Nr. 2 Satz 4 eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) hat Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 69 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b „Arbeiter und“ nach „Rentenversicherung der“ eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b „zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils maßgebenden“ nach „höchstens des“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 5 in Nr. 3 unnummeriert und Nr. 1 durch Nr. 1 und 2 ersetzt. Nr. 1 lautete:

- „1. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbetrag (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder belien werden;“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 im neuen Abs. 5 Nr. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Als Wohnungsbau gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung.“

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 3 Nr. 1 „2 340 Deutsche Mark“ durch „2 610 Deutsche Mark“ und „4 680 Deutsche Mark“ durch „5 220 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 „4 000 Deutsche Mark“ durch „6 000 Deutsche Mark“ und „8 000 Deutsche Mark“ durch „12 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b „3 vom Hundert“ durch „4 vom Hundert,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 „ , der Arbeitsplatz oder das Mandat“ nach „Krankenversorgung“ eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen,
2. an Versicherungsunternehmen oder Bausparkassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden und
3. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. ein Grundhöchstbetrag von 4 680 Deutsche Mark,
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 5 220 Deutsche Mark;
2. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich ein Vorwegabzug von 6 000 Deutsche Mark,
im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 12 000 Deutsche Mark.

Diese Beträge sind zu kürzen

a) bei Steuerpflichtigen,

- aa) die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe pflichtversichert sind – ausgenommen bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse – und die Pflichtbeiträge nicht allein tragen,
- bb) denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses oder denen nach Beendigung der Ausübung eines Mandats eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,
- cc) die eine Berufstätigkeit ausüben und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwerben,
- dd) für die der Arbeitgeber Ausgaben für die Zukunftssicherung im Sinne des § 3 Nr. 62 Sätze 2 bis 4 leistet,

um 9 vom Hundert,

b) bei Steuerpflichtigen,

- aa) die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind – ausgenommen bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse – und die Pflichtbeiträge nicht allein tragen,
- bb) die Anspruch auf Beihilfe in Krankheits- und Geburtsfällen oder auf Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, tarifvertraglicher Regelungen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder des Abgeordnetengesetzes, des Europaabgeordnetengesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften haben,
- cc) die einen gesetzlichen Anspruch auf Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen haben,

um 4 vom Hundert,

c) bei Steuerpflichtigen,

- aa) die nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig sind,
- bb) die, ohne nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtig zu sein, auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- cc) die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 in Ausübung eines Mandats bezogen haben,

um 3 vom Hundert

des Arbeitslohns aus der Beschäftigung, der Einkünfte nach § 22 Nr. 4 aus der Mandatsausübung und des Gewinns aus der Tätigkeit, mit der die Alters- oder Krankenversorgung, der Arbeitsplatz oder das Mandat zusammenhängt, höchstens des zu Beginn des Veranlagungszeitraums jeweils maßgebenden Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten oder des Anteils dieses Jahresbetrags, der auf die Dauer der Beschäftigung, Mandatsausübung oder Tätigkeit im Kalenderjahr entfällt;

3. soweit die Vorsorgeaufwendungen den Grundhöchstbetrag und den Vorwegabzug übersteigen, können sie zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe e in Abs. 5 Nr. 3 geändert. Buchstabe e lautete:

„e) der Steuerpflichtige, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

aa) den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder

bb) wenn er die Bausparsumme oder die Zwischenfinanzierung nach den §§ 1 bis 6 des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280) unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet und innerhalb von vier Jahren und drei Monaten nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme, spätestens am 31. März 1998, den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

09.11.1994.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3267) hat in Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a „ ; dabei ist es unbeachtlich, wenn diese Voraussetzungen bei Darlehen oder bei zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen jeweils insgesamt für einen Teilbetrag bis zu 5 000 Deutsche Mark nicht erfüllt sind“ am Ende eingefügt.

01.01.1995.—Artikel 26 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe a „Kranken-“ durch „Kranken-, Pflege-“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b Satz 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe c eingefügt.

Artikel 26 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 7 bis 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 bis 9 lauteten:

„7. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf bis zu 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 1 200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung oder Weiterbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung seines Ehegatten erwachsen und die Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen; in diesem Fall können die Beträge von 900 Deutsche Mark und 1 200 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung oder Weiterbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen;

8. Aufwendungen des Steuerpflichtigen bis zu 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse, wenn auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Weitere Voraussetzung ist, daß zum Haushalt des Steuerpflichtigen

a) zwei Kinder, bei Alleinstehenden (§ 33c Abs. 2) ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1, die zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

b) ein Hilfloser im Sinne des § 33b Abs. 6

gehören. Leben zwei Alleinstehende, die jeweils die Voraussetzungen von Buchstabe a oder b erfüllen, in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel;

9. 30 vom Hundert des Entgelts, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, für den Besuch einer gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule entrichtet mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 und 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. soweit die Vorsorgeaufwendungen den Grundhöchstbetrag und den Vorwegabzug übersteigen, können sie zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag);